

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2785/1999 des Rates vom 17. Dezember 1999 über die zeitweilige vollständige oder teilweise Aussetzung der autonomen Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Fischereierzeugnisse (2000)** 1
- Verordnung (EG) Nr. 2786/1999 der Kommission vom 28. Dezember 1999 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 4
- ★ **Entscheidung Nr. 2787/1999/EGKS der Kommission vom 8. Dezember 1999 zur Festsetzung des Umlagesatzes für das Haushaltsjahr 2000 sowie zur Änderung der Entscheidung Nr. 3/52/EGKS über die Höhe und die Anwendungsvorschriften für die in den Artikeln 49 und 50 des Vertrags vorgesehenen Umlagen** 6
- ★ **Entscheidung Nr. 2788/1999/EGKS der Kommission vom 22. Dezember 1999 betreffend Ausnahmen von der Empfehlung Nr. 1/64 der Hohen Behörde über die Erhöhung des Außenschutzes gegenüber Einfuhren von Stahlerzeugnissen in die Gemeinschaft (167. Ausnahmeentscheidung)** 8
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2789/1999 der Kommission vom 22. Dezember 1999 zur Festsetzung der Vermarktungsnorm für Tafeltrauben** 13
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2790/1999 der Kommission vom 22. Dezember 1999 über die Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen ⁽¹⁾** 21

Rat

1999/869/EG:

* Beschluß des Rates vom 21. Dezember 1999 über die vorläufige Anwendung des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Belarus zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Belarus über den Handel mit Textilwaren	26
Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Belarus zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Belarus über den Handel mit Textilwaren	27

Hinweis für den Leser (siehe dritte Umschlagseite)

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 2785/1999 DES RATES**vom 17. Dezember 1999****über die zeitweilige vollständige oder teilweise Aussetzung der autonomen Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Fischereierzeugnisse (2000)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

einzelstaatlichen Parlamente in der Europäischen Union
vor —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 26,

auf Vorschlag der Kommission,

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 1

- (1) Die Versorgung der Gemeinschaft mit bestimmten Fischereierzeugnissen hängt gegenwärtig von Einfuhren aus Drittländern ab. Im Interesse der Gemeinschaft sollten die Zölle auf diese Erzeugnisse vollständig oder teilweise ausgesetzt werden. Damit die Entwicklungsmöglichkeiten der Hersteller konkurrierender Erzeugnisse in der Gemeinschaft nicht beeinträchtigt werden und gleichzeitig eine ausreichende Versorgung der verarbeitenden Industrie sichergestellt werden kann, sollten diese Aussetzungen nur vom 1. Januar bis 31. Dezember 2000 gelten.
- (2) Es obliegt der Gemeinschaft, über die Aussetzung dieser autonomen Zölle zu entscheiden.
- (3) Da diese Verordnung von großer wirtschaftlicher Bedeutung für die europäische Industrie ist und am 1. Januar 2000 in Kraft treten muß, liegt ein dringender Fall im Sinne von Abschnitt I Nummer 3 des dem Vertrag von Amsterdam beigefügten Protokolls über die Rolle der

(1) Vom 1. Januar bis 31. Dezember 2000 werden die autonomen Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs für die im Anhang aufgeführten Erzeugnisse auf der jeweils angegebenen Höhe ausgesetzt.

(2) Die Einfuhren der fraglichen Erzeugnisse kommen nur dann in den Genuß der Aussetzungen nach Absatz 1, wenn der Frei-Grenze-Preis, den die Mitgliedstaaten nach Maßgabe des Artikels 22 der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 des Rates vom 17. Dezember 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse und Erzeugnisse der Aquakultur⁽¹⁾ feststellen, mindestens genauso hoch ist wie der von der Gemeinschaft festgelegte oder festzulegende Referenzpreis für die betreffenden Erzeugnisse oder Erzeugnikategorien.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 2000.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17. Dezember 1999.

Im Namen des Rates

Der Präsident

K. HEMILÄ

⁽¹⁾ ABl. L 388 vom 31.12.1992, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1891/93 vom 12.7.1993 (AbL. L 172 vom 15.7.1993, S. 1).

ANHANG

	KN- und Taric-Code	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz (%)
0001	ex 0304 10 98 60 ex 0304 90 97 31	Fischfleisch vom Dornhai (<i>Squalus acanthias</i>), frisch, gekühlt oder gefroren	6
0002	ex 0302 69 99 30 ex 0303 79 99 30	Stör, frisch, gekühlt oder gefroren, für die Verarbeitung (a) (b)	0
0003	ex 0302 69 99 40	Seehase (<i>Cyclopterus lumpus</i>), mit Rogen, frisch oder gekühlt, für die Verarbeitung (a)	0
0004	ex 0302 69 99 50 ex 0303 79 99 20	Schnapper (<i>Lutjanus purpureus</i>), frisch, gekühlt oder gefroren, für die Verarbeitung (a) (c)	0
0005	ex 0302 70 00 11 ex 0302 70 00 31 ex 0302 70 00 41 ex 0302 70 00 91 ex 0303 80 90 10 ex 0303 80 90 19	Fischrogen, frisch, gekühlt oder gefroren	0
0006	ex 0303 10 00 10	Pazifischer Lachs (<i>Oncorhynchus</i> -Arten), gefroren, ohne Kopf, für die Verarbeitungsindustrie zum Herstellen von Pasten oder Brotaufstrich (a)	0
0007	ex 0304 20 85 10 ex 0304 90 61 10	Fischfilets und anderes Fischfleisch vom Pazifischen Pollack (<i>Theragra chalcogramma</i>), in Form von Verarbeitungsblöcken, gefroren, für die Verarbeitung (a) (b)	3,5
0008	ex 0305 20 00 11 ex 0305 20 00 18 ex 0305 20 00 20	Fischrogen, gesalzen oder in Salzlake	0
0009	ex 0306 19 90 10 ex 0306 29 90 10	Krill, für die Verarbeitung (a)	0
0022	ex 1604 11 00 20 ex 1604 20 10 20	Pazifischer Lachs (<i>Oncorhynchus</i> -Arten), für die Verarbeitungsindustrie zum Herstellen von Pasten oder Brotaufstrich (a)	0
0023	ex 1604 30 90 10	Fischrogen, gewaschen, von den anhängenden Organteilen befreit und lediglich gesalzen oder in Salzlake, für die Verarbeitung (a)	0
0024	ex 1605 10 00 11 ex 1605 10 00 19	Krabben der Arten „King“ (<i>Paralithodes camchaticus</i>), „Hanasaki“ (<i>Paralithodes brevipes</i>), „Kegani“ (<i>Erimacrus isenbecki</i>), „Queen“ und „Snow“ (<i>Chionoecetes</i> -Arten), „Red“ (<i>Geryon quinque-dens</i>), „Rough stone“ (<i>Neolithodes asperrimus</i>), <i>Lithodes antarctica</i> , „Mud“ (<i>Scylla serrata</i>), „Blue“ (<i>Portunus</i> -Arten), nur in Wasser gekocht und geschält, auch gefroren, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2 kg oder mehr	0
0025	ex 1605 10 00 92 ex 1605 10 00 94	Krabben der Art <i>Paralomis granulosa</i>	0

- (a) Die Überwachung der zweckentsprechenden Verwendung erfolgt nach den einschlägigen Gemeinschaftsbedingungen.
- (b) Die Aussetzung der Zollsätze findet auf Fisch Anwendung, der einer anderen als nur einer oder mehreren der folgenden Behandlungen unterliegt:
- Säubern, Ausnehmen, Entfernen von Kopf oder Schwanz,
 - Zerteilen, ausgenommen Filetieren oder Zerteilen von Gefrierblöcken oder Zerteilen von Filetblöcken mit Zwischenlage
 - Sortieren,
 - Etikettieren,
 - Verpacken,
 - mit Eis versehen,
 - Gefrieren,
 - Tiefgefrieren,
 - Auftauen, Trennen.

Die Zollausssetzung wird nicht gewährt für Erzeugnisse, bei denen qualifizierende Behandlungen vom Einzelhandel oder von Restaurationsbetrieben vorgenommen werden.
Die Aussetzung der Zölle gilt nur für Fisch, der für den menschlichen Verzehr bestimmt ist.

- (c) Die Zollausssetzung wird jedoch nicht gewährt, wenn die Behandlung vom Einzelhandel oder von Restaurationsbetrieben vorgenommen wird.
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 2786/1999 DER KOMMISSION
vom 28. Dezember 1999
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. Dezember 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Dezember 1999

Für die Kommission
Margot WALLSTRÖM
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 28. Dezember 1999 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (!)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	73,7
	204	47,1
	624	132,5
	999	84,4
0709 90 70	052	142,9
	204	104,5
	999	123,7
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	45,9
	204	43,7
	999	44,8
0805 20 10	052	77,1
	204	52,1
	999	64,6
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	052	51,5
	999	51,5
0805 30 10	052	55,3
	600	98,4
	999	76,8
	999	76,8
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	400	70,5
	404	75,5
	720	60,8
	728	83,3
	999	72,5
	999	72,5
0808 20 50	052	150,9
	064	62,3
	400	111,4
	720	70,7
	999	98,8

(!) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2645/98 der Kommission (ABl. L 335 vom 10.12.1998, S. 22). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

**ENTSCHEIDUNG Nr. 2787/1999/EGKS DER KOMMISSION
vom 8. Dezember 1999**

zur Festsetzung des Umlagesatzes für das Haushaltsjahr 2000 sowie zur Änderung der Entscheidung Nr. 3/52/EGKS über die Höhe und die Anwendungsvorschriften für die in den Artikeln 49 und 50 des Vertrags vorgesehenen Umlagen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf die Artikel 49 und 50,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Artikel 2 der Entscheidung Nr. 3/52/EGKS der Hohen Behörde ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung Nr. 2652/98/EGKS der Kommission ⁽²⁾, mußte wegen der im Bezugszeitraum festgestellten Schwankungen der Durchschnittswerte geändert werden.
- (2) Der Finanzbedarf der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl wird auf 178 Mio. EUR veranschlagt. Dieser Voranschlag ergibt sich aus dem Funktionshaushaltsplan für 2000, der von der Kommission am 8. Dezember 1999 in der Fassung des Anhangs zu dieser Entscheidung verabschiedet wurde. Die Einnahmen aus den Umlagen des Haushaltsjahres 2000 werden darin auf 0 Mio. EUR festgesetzt.
- (3) Bei einem Satz von 0,01 v. H. wird das Umlageaufkommen auf 5,163 Mio. EUR veranschlagt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Umlagesatz wird für die vom 1. Januar 2000 an hergestellten Erzeugnisse auf 0 v. H. der für die Veranlagung der Umlage maßgeblichen Werte festgesetzt.

Diese Entscheidung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Dezember 1999

Für die Kommission

Micheale SCHREYER

Mitglied der Kommission

Artikel 2

Die Entscheidung Nr. 3/52/EGKS wird wie folgt geändert:
Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

Der Durchschnittswert der für die Veranlagung der Umlage herangezogenen Erzeugnisse wird ab 1. Januar 2000 wie folgt festgesetzt:

(in EUR)

Erzeugnisse	Durchschnittswert
Braunkohlenbriketts und Braunkohlenschwelkoks	71,56
Steinkohle aller Sorten	48,93
Roheisen, soweit es nicht zur Herstellung von Blöcken bestimmt ist	182,90
Stahl in Blöcken	242,39
Fertigerzeugnisse und weiterverarbeitete Erzeugnisse gemäß Anlage I zum Vertrag	403,98“

Artikel 3

Diese Entscheidung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. der EGKS 1 vom 30.12.1952, S. 4.

⁽²⁾ ABl. L 335 vom 10.12.1998, S. 49.

ANHANG

EGKS-FUNKTIONSHAUSHALT FÜR 2000

(in Mio. EUR)

Finanzbedarf		Deckungsmittel	
Aus Einnahmen des Haushaltsjahres zu finanzierende Maßnahmen (nicht rückzahlungspflichtig)	Schätzungen	Einnahmen des Haushaltsjahres	Schätzungen
1. Verwaltungsausgaben	5,0	1. Laufende Einnahmen	
2. Anpassungsbeihilfen (Artikel 56) ⁽¹⁾	61,0	1.1. Umlageaufkommen zum Satz von 0,00 %	p.m.
3. Forschungsbeihilfen (Artikel 55) ⁽²⁾	81,0	1.2. Nettosaldo	54,0
3.1. Stahl	56,0	1.3. Geldbußen und Verzugszinsen	p.m.
3.2. Kohle	25,0	1.4. Sonstige Einnahmen	4,0
4. Sozialmaßnahmen Kohle (Artikel 56)	31,0	2. Aufhebung von Mittelbindungen, die voraussichtlich nicht in Anspruch genommen werden	37,0
		3. Entnahme aus Rückstellungen für Finanzierungen im EGKS-Funktionshaushaltsplan	83,0
Insgesamt	178,0	Insgesamt	178,0

⁽¹⁾ Indikative Aufteilung der Anpassungsbeihilfen: 34 Mio. EUR zugunsten der Arbeitnehmer des Kohlebergbaus und 27 Mio. EUR zugunsten der Arbeitnehmer der Stahlindustrie.

⁽²⁾ Einschließlich der Finanzierung von technischen Projekten im Bereich der Bekämpfung von schädlichen Einflüssen an den Arbeitsplätzen und in der unmittelbaren Umgebung von Hüttenwerken sowie im Bereich Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz in Bergbaubetrieben (Richtbeträge 4 bzw. 3 Mio. EUR).

**ENTSCHEIDUNG Nr. 2788/1999/EGKS DER KOMMISSION
vom 22. Dezember 1999**

betreffend Ausnahmen von der Empfehlung Nr. 1/64 der Hohen Behörde über die Erhöhung des Außenschutzes gegenüber Einfuhren von Stahlerzeugnissen in die Gemeinschaft (167. Ausnahmeentscheidung)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 71 Unterabsatz 3,

gestützt auf die Empfehlung Nr. 1/64 der Hohen Behörde vom 15. Januar 1964 an die Regierungen der Mitgliedstaaten über eine Erhöhung des Außenschutzes gegenüber Einfuhren von Stahlerzeugnissen in die Gemeinschaft ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Empfehlung 88/27/EGKS ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Einige Eisen- und Stahlerzeugnisse mit ganz besonderen physikalischen und chemischen Eigenschaften, die zur Erzeugung bestimmter Waren unentbehrlich sind, werden in der Gemeinschaft nicht oder nicht in genügendem Maße hergestellt. Seit Jahren wird dieser Mangel durch die Gewährung von Zolltarifkontingenten zum Nullzollsatz ausgeglichen. Die Gemeinschaftserzeuger sind immer noch nicht in der Lage, die gegenwärtigen Qualitätsanforderungen der Abnehmer zu erfüllen. Deshalb erweist es sich als notwendig, Kontingente zu eröffnen, um den Bedarf der Abnehmer sicherzustellen.
- (2) Die zollbegünstigte Einfuhr dieser Erzeugnisse ist im übrigen nicht geeignet, die Stahlunternehmen der Gemeinschaft, die unmittelbar damit in Wettbewerb stehende Erzeugnisse herstellen, zu schädigen.
- (3) Die Zollkontingente stehen der Verwirklichung der mit der Empfehlung Nr. 1/64 angestrebten Ziele nicht entgegen. Sie wirken sich im Gegenteil günstig auf die Aufrechterhaltung der bisherigen Warenströme zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern aus.
- (4) Es liegen somit Sonderfälle handelspolitischer Art vor, die eine Anwendung der Ausnahmebestimmungen gemäß Artikel 3 der Empfehlung Nr. 1/64 rechtfertigen.
- (5) Es soll sichergestellt werden, daß das gewährte Kontingent ausschließlich den spezifischen Bedarf bestimmter verarbeitender Unternehmen deckt.
- (6) Die Regierungen der Mitgliedstaaten sind zu dem nachstehend aufgeführten Zollkontingent gehört worden.
- (7) Die Verordnung (EG) Nr. 1427/97 der Kommission vom 23. Juli 1997 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽³⁾ legt die Vorschriften für die Verwaltung der Zollkontingente fest, die nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldungen ausgeschöpft werden sollen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Mitgliedstaaten werden ermächtigt, von den sich aus Artikel 1 der Empfehlung Nr. 1/64 ergebenden Verpflichtungen insoweit abzuweichen, als es notwendig ist, um die für die nachstehend aufgeführten Waren geltenden Zollsätze im Rahmen des angegebenen Zollkontingents bis zu der jeweils angegebenen Höhe auszusetzen:

Nr.	KN-Code	Taric-Code	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge (in Tonnen)	Zollsatz (in v. H.)	Kontingent gültig bis
09.2921	a)		Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, kaltgewalzt, weder plattiert noch überzogen:	200	0	31.12.2000
	ex 7209 16 90	10	mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm			

⁽¹⁾ ABl. 8 vom 22.1.1964, S. 99/64.

⁽²⁾ ABl. L 15 vom 20.1.1988, S. 13.

⁽³⁾ ABl. L 196 vom 24.7.1997, S. 31.

Nr.	KN-Code	Taric-Code	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge (in Tonnen)	Zollsatz (in v. H.)	Kontingent gültig bis
	ex 7209 17 90	10	mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm			
09.2922	b)		Flachgewalzte Erzeugnisse aus nichtrostendem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, nur kaltgewalzt:	500	0	31.12.2000
	ex 7219 32 10	11 12	mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm, mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr			
	ex 7219 33 10	11 12	mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm, mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr			
	ex 7219 34 10	11 12	mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm, mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr			
09.2927	c)		Flachgewalzte Erzeugnisse aus nichtrostendem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, nur kaltgewalzt:	920	0	31.12.2000
	ex 7219 33 10	13 14 15 16 17 18	mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm, mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr			
	ex 7219 34 10	13 14 15 16 17 18	mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm, mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr			

(2) Die genannten Erzeugnisse müssen außerdem den nachstehenden physikalischen Spezifikationen entsprechen:

a) Erzeugnisse der KN-Codes ex 7209 16 90 und ex 7209 17 90:

nichtlegierter Hartstahl mit einem Kohlenstoffanteil von 0,64 bis 0,70 GHT für die Herstellung von Montage- oder Förderbändern mit einer zulässigen Betriebstemperatur von 400 °C. Zugfestigkeit 1 200 N/mm² (± 10 %). Andere Elemente oder Eigenschaften gemäß spezifischer technischer Spezifikation (HM 1708).

b) Erzeugnisse der KN-Codes ex 7219 32 10 11/12, ex 7219 33 10 11/12 und ex 7219 34 10 11/12:

nichtrostender Stahl „NICRO“ für die Herstellung von Montage- oder Förderbändern mit einer zulässigen Arbeitstemperatur von 350 °C.

Typ 1): Zugfestigkeit 1 050 N/mm² (± 10 %). Chemische Zusammensetzung: Kohlenstoffgehalt höchstens 0,06 GHT, 13 GHT Chrom, 4 GHT Nickel.

Andere Elemente oder Eigenschaften gemäß spezifischer technischer Spezifikation (HM 1708).

Typ 2): Zugfestigkeit 1 200 N/mm² (± 15 %). Chemische Zusammensetzung: Kohlenstoffgehalt höchstens 0,15 GHT, 17 GHT Chrom, 7 GHT Nickel.

Andere Elemente oder Eigenschaften gemäß spezieller technischer Spezifikation (HM 1708).

c) Erzeugnisse der KN-Codes ex 7219 33 10 13/14/15/16/17/18 und ex 7219 34 10 13/14/15/16/17/18:

nichtrostender Stahl für die Herstellung von Montage- oder Förderbändern.

Typ 1): Zugfestigkeit 1 200 N/mm². Chemische Zusammensetzung: 0,1 GHT Kohlenstoff, 0,6 GHT Silicium, 1,4 GHT Mangan, 17,5 GHT Chrom, 7,5 GHT Nickel.

Andere Elemente oder Eigenschaften gemäß spezifischer technischer Spezifikation (HM 1712).

Typ 2): Zugfestigkeit 1 200 N/mm². Chemische Zusammensetzung: 0,06 GHT Kohlenstoff, 0,6 GHT Silicium, 1,4 GHT Mangan, 18,5 GHT Chrom, 8,5 GHT Nickel.

Andere Elemente oder Eigenschaften gemäß spezieller technischer Spezifikation.

Typ 3): Zugfestigkeit 1 000 N/mm². Chemische Zusammensetzung: 0,05 GHT Kohlenstoff, 0,6 GHT Silicium, 1,7 GHT Mangan, 17,5 GHT Chrom, 12,5 GHT Nickel, 2,7 GHT Molybdän.

Andere Elemente oder Eigenschaften gemäß spezieller technischer Spezifikation.

Typ 4): Zugfestigkeit 1 080 N/mm². Chemische Zusammensetzung: Kohlenstoffgehalt höchstens 0,05 GHT, Siliciumgehalt höchstens 1,0 GHT, 13,0 GHT Chrom, 4,0 GHT Nickel, 0,3 GHT Titan.

Andere Elemente oder Eigenschaften gemäß spezifischer technischer Spezifikation (HM 1710).

Typ 5): Zugfestigkeit 1 150 N/mm². Chemische Zusammensetzung: Kohlenstoffgehalt höchstens 0,08 GHT, 1,5 GHT Silicium, 14,0 GHT Chrom, 7,0 GHT Nickel, 0,7 GHT Kupfer.

Andere Elemente oder Eigenschaften gemäß spezifischer technischer Spezifikation (HM 1701).

Typ 6): Zugfestigkeit 1 200 N/mm². Chemische Zusammensetzung: 0,03 GHT Kohlenstoff, 0,6 GHT Silicium, 15,25 GHT Chrom, 4,9 GHT Nickel, 3,25 GHT Kupfer.

Andere Elemente oder Eigenschaften gemäß spezifischer technischer Spezifikation.

Anmerkung: Bei der Zusammensetzung der Erzeugnisse a), b), c) 1) bis 6) sind Abweichungen im Rahmen der geltenden Analysevorschriften zulässig.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten werden ermächtigt, von den sich aus Artikel 1 der Empfehlung Nr. 1/64 ergebenden Verpflichtungen insoweit abzuweichen, als es notwendig ist, um die für die nachstehend aufgeführten Waren geltenden Zollsätze im Rahmen des angegebenen Zollkontingents bis zu der jeweils angegebenen Höhe auszusetzen:

Nr.	KN-Code	Taric-Code	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge (in Tonnen)	Zollsatz (in Tonnen)	Kontingent gültig bis
09.2923	a) ex 7227 90 95	15	Spezialwalzdraht zur Herstellung von ölgehärteten Feder-ventilen, mit einem Durchmesser von 5 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 15 mm, aus anderem legiertem Stahl mit einem Gehalt: von 0,5 GHT oder mehr jedoch nicht mehr als 0,8 GHT Kohlenstoff von 0,1 GHT oder mehr jedoch nicht mehr als 1,7 GHT Silicium von 0,5 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 0,8 GHT Mangan von 0,03 GHT oder weniger Schwefel von 0,03 GHT oder weniger Phosphor von 0,4 GHT oder mehr, aber nicht mehr als 0,8 GHT Chrom von 0,1 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 0,3 GHT Vanadium	5 000	0	31.12.2000

Nr.	KN-Code	Taric-Code	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge (in Tonnen)	Zollsatz (in Tonnen)	Kontingent gültig bis
09.2924	b) ex 7227 90 95	25	Spezialwalzdraht zur Herstellung von ölgehärteten Federventilen, mit einem Durchmesser von 5,5 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 10 mm, aus anderem legiertem Stahl mit einem Gehalt: von 0,63 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 0,72 GHT Kohlenstoff von 0,15 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 0,3 GHT Silicium von 0,5 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 0,9 GHT Mangan von 0,02 GHT oder weniger Schwefel von 0,02 GHT oder weniger Phosphor von 0,4 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 0,6 GHT Chrom von 0,06 GHT oder weniger Kupfer von 0,06 GHT oder weniger Nickel von 0,1 GHT oder mehr 7, jedoch nicht mehr als 0,2 GHT Vanadium	500	0	31.12.2000

Artikel 3

Die Zollkontingente nach Artikel 1 und Artikel 2 werden gemäß den Artikeln 308a bis 308c der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission⁽¹⁾ durch die Kommission verwaltet, die alle für eine effiziente Verwaltung dienlichen Maßnahmen treffen kann.

Artikel 4

Jeder Mitgliedstaat garantiert den Einführern der betreffenden Erzeugnisse gleichen und kontinuierlichen Zugang zu den Kontingenten, soweit der Rest der Kontingentsmenge ausreicht.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Entscheidung eng zusammen.

Artikel 6

Diese Entscheidung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2000.

⁽¹⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

Diese Entscheidung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 1999

Für die Kommission
Pascal LAMY
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 2789/1999 DER KOMMISSION
vom 22. Dezember 1999
zur Festsetzung der Vermarktungsnorm für Tafeltrauben

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Tafeltrauben sind in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 als eines der Erzeugnisse aufgeführt, für die Normen festzulegen sind. Die Verordnung (EWG) Nr. 1730/87 der Kommission vom 22. Juni 1987 zur Festsetzung von Qualitätsnormen für Tafeltrauben ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 888/97 ⁽⁴⁾, ist mehrfach geändert worden, so daß die Rechtsklarheit nicht mehr gewährleistet ist.
- (2) Die genannte Regelung ist daher neu zu fassen und die Verordnung (EWG) Nr. 1730/87 aufzuheben. Aus Gründen der Transparenz auf dem Weltmarkt empfiehlt es sich hierbei, die von der Arbeitsgruppe für die Normung verderblicher Erzeugnisse und die Qualitätsentwicklung der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen empfohlene Norm für Tafeltrauben zu berücksichtigen.
- (3) Dank Anwendung dieser Norm muß es möglich sein, eine Marktbeflieferung mit Erzeugnissen minderer Qualität zu verhindern, die Erzeugung auf die Anforderungen der Verbraucher auszurichten, den Handel auf der Grundlage lauterer Wettbewerbs zu erleichtern und so zur Verbesserung der Rentabilität der Erzeugung beizutragen.
- (4) Die betreffende Norm gilt auf allen Vermarktungsstufen. Der Transport über weite Strecken, eine längere Lagerung oder die verschiedenen Behandlungen, denen die Erzeugnisse ausgesetzt sind, können gewisse Qualitätsminderungen zur Folge haben, die in ihrer biologischen Entwicklung oder ihrer mehr oder weniger leichten Verderblichkeit begründet sind. Dieser Tatsache ist bei

der Anwendung der Norm auf den Vermarktungsstufen nach dem Versand Rechnung zu tragen. Da es sich bei der Klasse Extra um besonders sorgfältig sortierte und verpackte Erzeugnisse handelt, ist bei diesen lediglich der verminderte Frische- und Prallheitsgrad zu berücksichtigen.

- (5) Die Nachfrage nach Kleinpackungen mit Tafeltrauben unterschiedlicher Sorten oder unterschiedlichen Ursprungs nimmt zu. Es ist daher angebracht, diese Art der Aufmachung von Tafeltrauben zu erlauben und die Kennzeichnungsvorschriften entsprechend anzupassen.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für frisches Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Vermarktungsnorm für Tafeltrauben des KN-Codes 0806 10 10 ist im Anhang festgesetzt.

Diese Norm gilt unter den Bedingungen der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 auf allen Vermarktungsstufen.

Die Erzeugnisse dürfen jedoch auf den dem Versand nachgelagerten Vermarktungsstufen folgendes aufweisen:

- einen leicht verringerten Frische- und Prallheitsgrad,
- geringfügige Veränderungen aufgrund biologischer Entwicklungsvorgänge und der Verderblichkeit der Erzeugnisse, ausgenommen bei Erzeugnissen der Klasse Extra.

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 1730/87 wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem ersten Tag des auf ihr Inkrafttreten folgenden Monats.

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80.

⁽³⁾ ABl. L 163 vom 23.6.1987, S. 25.

⁽⁴⁾ ABl. L 126 vom 17.5.1997, S. 11.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 1999

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

NORM FÜR TAFELTRAUBEN

I. BEGRIFFSBESTIMMUNG

Diese Norm gilt für Tafeltrauben der aus *Vitis vinifera* L. hervorgegangenen Anbausorten zur Lieferung in frischem Zustand an den Verbraucher. Tafeltrauben für die industrielle Verarbeitung fallen nicht darunter.

II. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE GÜTEEIGENSCHAFTEN

Die Norm bestimmt die Güteeigenschaften, die Tafeltrauben nach Aufbereitung und Verpackung aufweisen müssen.

A. Mindesteigenschaften

In allen Klassen müssen die Trauben und Beeren vorbehaltlich besonderer Bestimmungen für jede Klasse und der zulässigen Toleranzen sein:

- gesund; ausgeschlossen sind Erzeugnisse mit Fäulnisbefall oder anderen Mängeln, die sie zum Verzehr ungeeignet machen,
- sauber, praktisch frei von sichtbaren Fremdstoffen,
- praktisch frei von Schädlingen,
- praktisch frei von Schäden durch Schädlinge,
- frei von anomaler äußerer Feuchtigkeit,
- frei von fremdem Geruch und/oder Geschmack.

Ferner müssen die Beeren sein:

- ganz,
- gut geformt,
- normal entwickelt.

Durch die Sonne hervorgerufene Pigmente sind keine Fehler.

Die Trauben müssen sorgfältig geerntet worden sein.

Die Tafeltrauben müssen genügend entwickelt sein und müssen einen ausreichenden Reifegrad aufweisen. Entwicklung und Zustand der Tafeltrauben müssen so sein, daß sie

- Transport und Hantierung aushalten
und
- in zufriedenstellendem Zustand am Bestimmungsort ankommen.

B. Klasseneinteilung

Tafeltrauben werden in die drei nachstehend definierten Klassen eingeteilt:

i) Klasse Extra

Tafeltrauben dieser Klasse müssen von höchster Qualität sein. Die Trauben müssen die für die Sorte — unter Berücksichtigung des Anbaugesbietes — typische Form, Entwicklung und Färbung aufweisen sowie frei von Fehlern sein. Die Beeren müssen prall sein, fest am Stiel sitzen, in gleichmäßigen Abständen in der Traube angeordnet und praktisch überall mit ihrem Duftfilm bedeckt sein.

ii) Klasse I

Tafeltrauben dieser Klasse müssen von guter Qualität sein. Die Trauben müssen die für die Sorte — unter Berücksichtigung des Anbaugesbietes — typische Form, Entwicklung und Färbung aufweisen. Die Beeren müssen prall sein, fest am Stiel sitzen und weitgehend mit ihrem Duftfilm bedeckt sein. Sie dürfen jedoch weniger gleichmäßig in der Traube angeordnet sein als in der Klasse Extra.

Die folgenden leichten Fehler sind jedoch zulässig, sofern diese das allgemeine Aussehen der Erzeugnisse und ihre Qualität, Haltbarkeit und Aufmachung im Packstück nicht beeinträchtigen:

- ein leichter Formfehler,
- ein leichter Farbfehler,
- sehr leichte Brandstellen durch Sonneneinwirkung, jedoch nur auf der Haut.

iii) Klasse II

Zu dieser Klasse gehören Tafeltrauben, die nicht in die höheren Klassen eingestuft werden können, die aber den vorstehend definierten Mindesteigenschaften entsprechen.

Die Trauben dürfen leichte Form-, Entwicklungs- und Farbfehler aufweisen, sofern die wesentlichen Merkmale der Sorte — unter Berücksichtigung des Anbaubereiches — nicht beeinträchtigt werden.

Die Beeren müssen ausreichend prall sein, fest am Stiel sitzen und nach Möglichkeit mit ihrem Duftfilm bedeckt sein. Die Anordnung der Beeren am Stiel darf unregelmäßiger sein als bei Trauben der Klasse I.

Die folgenden Fehler sind zulässig, sofern die Tafeltrauben ihre wesentlichen Merkmale hinsichtlich Qualität, Haltbarkeit und Aufmachung behalten:

- Formfehler,
- Farbfehler,
- leichte Brandstellen durch Sonneneinwirkung, jedoch nur auf der Haut,
- leichte Druckstellen,
- leichte Hautfehler.

III. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE GRÖßENSORTIERUNG

Die Größe wird bestimmt nach dem Gewicht der Trauben.

Das Mindestgewicht je Traube ist wie folgt für Gewächshaus Tafeltrauben und groß- oder kleinbeerige Freiland Tafeltrauben festgesetzt:

	Gewächshaus Tafeltrauben	Freiland Tafeltrauben	
		Großbeerige Sorten	Kleinbeerige Sorten
Klasse Extra	300 g	200 g	150 g
Klasse I	250 g	150 g	100 g
Klasse II	150 g	100 g	75 g

Die Einteilung der Sorten in Gewächshaus Tafeltrauben und groß- oder kleinbeerige Freiland Tafeltrauben ist in der Liste in der Anlage zu dieser Norm aufgeführt.

Für alle Klassen: Jede Kleinpackung mit einem Nettogewicht von höchstens 1 kg darf zur Erreichung des angegebenen Gewichts eine Traube mit einem niedrigeren als dem Mindestgewicht enthalten, sofern diese alle sonstigen Anforderungen der betreffenden Klasse erfüllt.

Ist der in der Kennzeichnung angegebene Sortenname nicht in der Liste in der Anlage zu dieser Norm enthalten, muß das Mindestgewicht für großbeerige Sorten eingehalten werden.

IV. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE TOLERANZEN

Güte- und Größentoleranzen sind in jedem Packstück für Erzeugnisse zulässig, die nicht den Anforderungen der angegebenen Klasse genügen.

A. Gütetoleranzen

i) Klasse Extra

5 % nach Gewicht Trauben, die nicht den Eigenschaften der Klasse entsprechen, die aber denen der Klasse I — in Ausnahmefällen einschließlich der Toleranzen der Klasse I — genügen.

ii) Klasse I

10 % nach Gewicht Trauben, die nicht den Eigenschaften der Klasse entsprechen, die aber denen der Klasse II — in Ausnahmefällen einschließlich der Toleranzen der Klasse II — genügen.

iii) Klasse II

10 % nach Gewicht Trauben, die weder den Eigenschaften der Klasse noch den Mindesteigenschaften entsprechen, ausgenommen sind jedoch Erzeugnisse mit Fäulnisbefall oder anderen Mängeln, die sie zum Verzehr ungeeignet machen.

B. Größentoleranzen

i) Klassen Extra und I

10 % nach Gewicht Trauben, die nicht der Größenanforderung ihrer Klasse entsprechen, aber der der nächstniedrigeren Klasse genügen.

ii) Klasse II

10 % nach Gewicht Trauben, die nicht den der Größenanforderung ihrer Klasse entsprechen, deren Gewicht aber 75 g nicht unterschreitet.

V. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE AUFMACHUNG

A. **Gleichmäßigkeit**

Der Inhalt jedes Packstücks muß einheitlich sein und darf nur Tafeltrauben gleichen Ursprungs, gleicher Sorte, gleicher Güte und gleichen Reifegrads umfassen.

Bei in Kleinpäckungen aufgemachten Erzeugnissen mit einem Nettogewicht von bis zu 1 kg ist Gleichmäßigkeit hinsichtlich der Sorte und des Ursprungs nicht erforderlich.

Bei der Klasse Extra müssen die Trauben im wesentlichen einheitlich in Färbung und Größe sein.

Der sichtbare Teil des Inhalts des Packstücks muß für den Gesamteinhalt repräsentativ sein.

B. **Verpackung**

Die Tafeltrauben müssen so verpackt sein, daß sie angemessen geschützt sind.

Bei der Klasse Extra dürfen die Trauben nur in einer Lage gepackt sein.

Das im Inneren des Packstücks verwendete Material muß neu, sauber und so beschaffen sein, daß es bei den Erzeugnissen keine äußeren oder inneren Veränderungen hervorrufen kann. Die Verwendung von Material, insbesondere von Papier oder Aufklebern mit Geschäftsangaben ist zulässig, sofern zur Beschriftung oder Etikettierung ungiftige Farbe bzw. ungiftiger Klebstoff verwendet werden.

Die Packstücke müssen frei von jeglichen Fremdstoffen sein. Eine Ausnahme bildet die besondere Aufmachung mit einem Stück Rebholz, das dem Traubenstiel anhaftet und nicht länger als 5 cm ist.

VI. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE KENNZEICHNUNG

Jedes Packstück muß zusammenhängend auf einer Seite folgende Angaben in lesbaren, unverwischbaren und von außen sichtbaren Buchstaben aufweisen:

A. **Identifizierung**

— Packer und/oder Absender: Name und Anschrift oder von einer amtlichen Stelle erteilte oder anerkannte kodierte Bezeichnung. Falls jedoch eine kodierte Bezeichnung verwendet wird, muß die Angabe „Packer und/oder Absender“ (oder eine entsprechende Abkürzung) in unmittelbarem Zusammenhang mit der kodierten Bezeichnung angebracht sein.

B. **Art des Erzeugnisses**

— Tafeltrauben, wenn der Inhalt von außen nicht sichtbar ist;

— Name der Sorte oder gegebenenfalls der Sorten.

C. **Ursprung des Erzeugnisses**

— Ursprungsland oder gegebenenfalls Ursprungsländer und — wahlfrei — Anbaugebiet oder nationale, regionale oder örtliche Bezeichnung.

D. **Handelsmerkmale**

— Klasse.

E. **Amtlicher Kontrollstempel** (wahlfrei)

Anlage

NICHTERSCHÖPFENDE SORTENLISTE ⁽¹⁾

Die in Klammern angegebenen Bezeichnungen sind Synonyme, die bei der Kennzeichnung der Packstücke unterschiedslos verwendet werden können.

1. Gewächshaustafeltrauben

Alphonse Lavallée (Garnacha roya — Ribier)
Black Alicante (Granacke — Granaxa — Grandaxa)
Cardinal
Canon Hall (Canon Hall Muscat)
Colman (Gros Colman) (vgl. Nummer 2 Buchstabe a) — Gros Colman)
Frankenthal (vgl. Nummer 2 Buchstabe a) — Schiava Grossa)
Golden Champion (vgl. Nummer 2 Buchstabe a) — Baresana)
Gradisca (Gradiska)
Gros Maroc
Léopold III
Muscat d'Alexandrie (vgl. Nummer 2 Buchstabe a))
Muscat d'Hambourg (vgl. Nummer 2 Buchstabe b) Moscato d'Amburgo)
Prof. Aberson
Royal

2. Freilandtafeltrauben

a) Großbeerige Sorten

Aledo (New Cross — Real)
Alphonse Lavallée (vgl. Nummer 1)
Amasya Siyahi
Angela (Angiola)
Baresana (Duraca — Golden Champion — Lattuario bianco — Latuario bianco — Littuario bianco — Turchesa
Turchesa — Uva di Bisceglie — Uva rosa — Uva Turca — Varesana)
Barlinka
Bicane (Napoléon — Perle Impériale — Weißer Damaszaner — Zanta)
Bien Donné
Blanc d'Edessa (Edessis — Amasya)
Bonheur
Calmeria
Cardinal
Coarna noir
Dabouki (Barbaroui — Khalili — Salti)
Danam
Dan Ben-Hannah (Black Emperor)
Danlas
Datal
Dauphine
Diagalves (Dependura — Formosa — Pendura — Villanueva)
Dimiat (Damiat — Zoumiatico)
Dominga (Gloria — Murciana blanca — Uva verde de Alhama)
Doña Maria (D. Maria)
Emperor (Emperador — Genova — Red Emperador — Red Emperor)

⁽¹⁾ Einige Namen, die in dieser Sortenliste enthalten sind, können in einigen Ländern registrierte und patentierte Markennamen sein.

Erenköy Beyazi
Erlihane
Ferral
Flame Tokay
Gemre (Pembe Gemre)
Golden Hill
Gros Colman (Colman Früher Wälscher — Gros Colmar — Triomphe)
Hönüsü
Ignea (I. Pirovano 185)
Imperial Napoleon (Dora Mariana — Mariana)
Italia (Doña Sofia — Idéal — Italian muscat — I. Pirovano 65 - Moscatel Italiano)
Kozak Beyazi
La Rochelle
Lival
Matilde
Michele Palieri
Muscat d'Alexandrie (Moscatellone — Moscatel Romano — Muscat Gordo bianco — Muscat de Grano Gordo — Muscat d'Espagne — Muscat Romano — Muscat blanc d'Alexandrie — Muskaat van Alexandrië — Salamanna Seramanna — White Hanepoot — Witte Muskaat — Zibibbo)
Muscat Madame Mathiasz (Madame Jean Mathiaz)
Muscat Supreme
Ohanes (Almería — Blanca Legitima — Ohanez — Uva de Almeria — Uva di Almeria — Uva de Embarque — Uva del Barco)
Olivette blanche (Bridal — Olivette de Montpellier — Olivette de Vendémian)
Olivette noire (Olivetta nera — Olivetta Vibonese — Cornichon — Preta — Purple Cornichon)
Pannonia (Pannonia Gold)
Peck
Perlona (I. Pirovano 54)
Phraoula (Fraoula — Praoula Kokkini — Phraoula radini)
Planta Nova (Coma — Tardana — Tortazon)
Prune de Cazouls
Ragol (Ahmeur bou Ahmeur — Angelina — Argelina — Imperial roja — Uva de Ragol)
Razaki
Red Globe
Regina (Afouz Ali — Afis Ali — Afuz Ali — Aleppo — Bolgar — Dattier de Beyrouth — Dattero di Negroponte — Galleta — Hafis Ali — Inzolia imperiale — Karaboumou — Kararubun — Mennavacca bianca — Parchitana Pergolona — Regina di Puglia — Reine — Rasaki — Rosaki blanc — Rosetti — Uva Real — Waltham Cross)
Regina nera (Mennavacca nera — Lattuario nero — Olivettona — Regina negra — Rosaki noir)
Ribol
Ronelle (Black Gem)
Salba
Schiava grossa (Black Hambourg — Frankenthal — Gross Venatsch — Imperator — Lamper — Schiavone — Trollinger)
Sonita
Sugrafive (Early Superior Seedless)
Sugraone (Superior Seedless)
Sunred Seedless
Tchaouch (Chaouch — Parc de Versailles — Tsaoussi)
Verico
Victoria

b) *Kleinbeerige Sorten*

Admirable de Courtiller (Admirable — Csiri Csuri)
Albillo (Acerba — Albuela — Blanco Ribera — Cagalon)
Angelo Pirovano (I. Pirovano 2)
Annamaria (I. Ubizzoni 4)
Baltali
Beba (Beba de los Santos — Eva)
Catalanesca (Catalanesa — Catalana — Uva Catalana)
Chasselas blanc (Chasselas doré — Fendant — Franceset — Franceseta — Gutedel — Krachgutedel — White van der Laan)
Chasselas rouge
Chelva (Chelva de Cebreros — Guareña — Mantuo — Villanueva)
Ciminnita (Cipro bianco)
Clairette (Blanquette — Malvoisie — Uva de Jijona)
Colombana bianca (Verdea — Colombana de Peccioli)
Dehlo
Delizia di Vaprio (I. Pirovano 46 A)
Flame Seedless (Red Flame)
Gros Vert (Abbondanza — St Jeannet — Trionfo dell'Esposizione — Verdal — Trionfo di Gerusalemme)
Jaoumet (Madeleine de St Jacques — Saint Jacques)
Madeleine (Angevine — Angevine Oberlin — Madeleine Angevine Oberlin — Républiquein)
Mireille
Molinera (Besgano — Castiza — Molinera gorda)
Moscato d'Adda (Muscat d'Adda)
Moscato d'Amburgo (Black Muscat — Hambro — Hamburg — Hamburski Misket — Muscat d'Hambourg — Moscato Preto)
Moscato di Terracina (Moscato di Maccarese)
Ceillade (Black Malvoisie — Cinsaut — Cinsault — Ottavianello — Sinso)
Panse précoce (Bianco di Foster — Foster's white - Sicilien)
Perla di Csaba (Cäbski Biser — Julski muskat — Muscat Julius — Perle de Csaba)
Perlaut
Perlette
Pizzutello bianco (Aetonychi aspro — Coretto — Cornichon blanc — Rish Baba — Sperone di gallo — Teta di vacca)
Précoce de Malingre
Primus (I. Pirovano 7)
Prunesta (Bermestia nera — Pergola rossa — Pergolese di Tivoli)
Regina dei Vigneti (Königin der Weingärten — Muskat Szölöskertek — Kizalyneja Szölöskertek — Kizalyneh Rasaki ourgarias — Regina Villos — Reina de las Vitñas — Reine des Vignes — I. Mathiasz 140 — Queen of the Vineyards)
Servant (Servan — Servant di Spagna)
Sideritis (Sidiritis)
Sultanines (Bdaneh — Kishmich — Kis Mis — Sultan — Sultana — Sultani — Cekirdesksiz — Sultanina bianca — Sultaniye - Thompson Seedless und Mutanten)
Valenci blanc (Valensi — Valency — Panse blanche)
Valenci noir (Planta Mula — Rucial de Mula — Valenci negro)
Yapincak

VERORDNUNG (EG) Nr. 2790/1999 DER KOMMISSION**vom 22. Dezember 1999****über die Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 19/65/EWG des Rates vom 2. März 1965 über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1215/1999 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 1,nach Veröffentlichung des Entwurfs dieser Verordnung ⁽³⁾,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach der Verordnung Nr. 19/65/EWG ist die Kommission ermächtigt, Artikel 81 Absatz 3 des Vertrages (Ex-Artikel 85 Absatz 3) durch Verordnung auf bestimmte Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und die entsprechenden aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen anzuwenden, die unter Artikel 81 Absatz 1 fallen.
- (2) Aufgrund der bisherigen Erfahrungen läßt sich eine Gruppe von vertikalen Vereinbarungen definieren, die regelmäßig die Voraussetzungen von Artikel 81 Absatz 3 erfüllen.
- (3) Diese Gruppe umfaßt vertikale Vereinbarungen über den Kauf oder Verkauf von Waren oder Dienstleistungen, die zwischen nicht miteinander im Wettbewerb stehenden Unternehmen, zwischen bestimmten Wettbewerbern sowie von bestimmten Vereinigungen des Wareneinzelhandels geschlossen werden. Diese Gruppe umfaßt ebenfalls vertikale Vereinbarungen, die Nebenabreden über die Übertragung oder Nutzung geistiger Eigentumsrechte enthalten. Für die Anwendung dieser Verordnung umfaßt der Begriff „vertikale Vereinbarungen“ die entsprechenden aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen.
- (4) Für die Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 durch Verordnung ist es nicht erforderlich, diejenigen vertikalen Vereinbarungen zu umschreiben, welche geeignet sind, unter Artikel 81 Absatz 1 zu fallen; bei der individuellen Beurteilung von Vereinbarungen nach Artikel 81 Absatz 1 sind mehrere Faktoren, insbesondere die Marktstruktur auf der Angebots- und Nachfrageseite zu berücksichtigen.
- (5) Die Gruppenfreistellung sollte nur vertikalen Vereinbarungen zugute kommen, von denen mit hinreichender

Sicherheit angenommen werden kann, daß sie die Voraussetzungen von Artikel 81 Absatz 3 erfüllen.

- (6) Vertikale Vereinbarungen, die zu der in dieser Verordnung umschriebenen Gruppe gehören, können die wirtschaftliche Effizienz innerhalb einer Produktions- oder Vertriebskette erhöhen, weil sie eine bessere Koordination zwischen den beteiligten Unternehmen ermöglichen. Sie können insbesondere die Transaktions- und Distributionskosten der Beteiligten verringern und deren Umsätze und Investitionen optimieren.
- (7) Die Wahrscheinlichkeit, daß derartige effizienzsteigernde Wirkungen stärker ins Gewicht fallen als wettbewerbschädliche Wirkungen, die von Beschränkungen in vertikalen Vereinbarungen verursacht werden, hängt von der Marktmacht der beteiligten Unternehmen und somit von dem Ausmaß ab, in dem diese Unternehmen dem Wettbewerb anderer Lieferanten von Waren oder Dienstleistungen ausgesetzt sind, die von den Käufern aufgrund ihrer Eigenschaften, ihrer Preislage und ihres Verwendungszwecks als austauschbar oder substituierbar angesehen werden.
- (8) Es kann vermutet werden, daß vertikale Vereinbarungen, die nicht bestimmte Arten schwerwiegender wettbewerbschädigender Beschränkungen enthalten, im allgemeinen zu einer Verbesserung der Produktion oder des Vertriebs und zu einer angemessenen Beteiligung der Verbraucher an dem daraus entstehenden Gewinn führen, sofern der auf den Lieferanten entfallende Anteil an dem relevanten Markt 30 % nicht überschreitet. Bei vertikalen Vereinbarungen, die Alleinbelieferungsverpflichtungen vorsehen, sind die gesamten Auswirkungen der Vereinbarung auf den Markt anhand des Marktanteils des Käufers zu bestimmen.
- (9) Es gibt keine Vermutung, daß oberhalb der Marktanteilschwelle von 30 % vertikale Vereinbarungen, die unter Artikel 81 Absatz 1 fallen, regelmäßig objektive Vorteile entstehen lassen, welche nach Art und Umfang geeignet sind, die Nachteile auszugleichen, die sie für den Wettbewerb mit sich bringen.
- (10) Diese Verordnung darf keine vertikalen Vereinbarungen freistellen, welche Beschränkungen enthalten, die für die Herbeiführung der vorgenannten günstigen Wirkungen nicht unerläßlich sind. Insbesondere solche vertikalen Vereinbarungen, die bestimmte Arten schwerwiegender wettbewerbschädigender Beschränkungen enthalten, wie die Festsetzung von Mindest- oder Festpreisen für den Weiterverkauf oder bestimmte Arten des Gebietschutzes, sind daher ohne Rücksicht auf den Marktanteil der betroffenen Unternehmen von dem Vorteil der Gruppenfreistellung, die durch diese Verordnung gewährt wird, auszuschließen.

⁽¹⁾ ABl. 36 vom 6.3.1965, S. 533/65.⁽²⁾ ABl. L 148 vom 15.6.1999, S. 1.⁽³⁾ ABl. C 270 vom 24.9.1999, S. 7.

- (11) Die Gruppenfreistellung ist mit bestimmten Einschränkungen zu versehen, um den Marktzugang zu gewährleisten und um Marktabsprachen vorzubeugen. Zu diesem Zwecke muß die Freistellung auf Wettbewerbsverbote von einer bestimmten Höchstdauer beschränkt werden. Aus demselben Grund sind alle unmittelbaren oder mittelbaren Verpflichtungen, welche die Mitglieder eines selektiven Vertriebssystems veranlassen, die Marken bestimmter konkurrierender Lieferanten nicht zu führen, von der Anwendung dieser Verordnung auszuschließen.
- (12) Durch die Begrenzung des Marktanteils, den Ausschluß bestimmter vertikaler Vereinbarungen von der Gruppenfreistellung und die Voraussetzungen, die in dieser Verordnung vorgesehen sind, wird in der Regel sichergestellt, daß Vereinbarungen, auf welche die Gruppenfreistellung Anwendung findet, den beteiligten Unternehmen nicht die Möglichkeit eröffnen, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren den Wettbewerb auszuschalten.
- (13) Wenn im Einzelfall eine Vereinbarung zwar unter diese Verordnung fällt, dennoch aber Wirkungen zeitigt, die mit Artikel 81 Absatz 3 unvereinbar sind, kann die Kommission den Vorteil der Gruppenfreistellung entziehen. Dies kommt insbesondere dann in Betracht, wenn der Käufer auf dem relevanten Markt, auf dem er Waren verkauft oder Dienstleistungen erbringt, über erhebliche Marktmacht verfügt oder wenn der Zugang zu dem relevanten Markt oder der Wettbewerb auf diesem Markt durch gleichartige Wirkungen paralleler Netze vertikaler Vereinbarungen in erheblichem Maße beschränkt wird. Derartige kumulative Wirkungen können sich etwa aus selektiven Vertriebssystemen oder aus Wettbewerbsverboten ergeben.
- (14) Nach der Verordnung Nr. 19/65/EWG sind die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ermächtigt, den Vorteil der Gruppenfreistellung zu entziehen, wenn die Vereinbarung Wirkungen zeitigt, die mit Artikel 81 Absatz 3 des Vertrages unvereinbar sind und im Gebiet des betreffenden Staates oder in einem Teil desselben eintreten, sofern dieses Gebiet die Merkmale eines gesonderten räumlichen Marktes aufweist. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, daß sie bei der Ausübung dieser Entzugsbefugnis nicht die einheitliche Anwendung der Wettbewerbsregeln der Gemeinschaft auf dem gesamten gemeinsamen Markt oder die volle Wirksamkeit der zu ihrem Vollzug ergangenen Maßnahmen beeinträchtigen.
- (15) Um die Überwachung paralleler Netze vertikaler Vereinbarungen mit gleichartigen wettbewerbsbeschränkenden Wirkungen zu verstärken, die mehr als 50 % eines Marktes erfassen, kann die Kommission erklären, daß diese Verordnung auf vertikale Vereinbarungen, welche bestimmte auf den betroffenen Markt bezogene Beschränkungen enthalten, keine Anwendung findet, und dadurch die volle Anwendbarkeit von Artikel 81 auf diese Vereinbarungen wiederherstellen.
- (16) Diese Verordnung gilt unbeschadet der Anwendung von Artikel 82.
- (17) Entsprechend dem Grundsatz des Vorrangs des Gemeinschaftsrechts dürfen Maßnahmen, die auf der Grundlage der nationalen Wettbewerbsgesetze getroffen werden, nicht die einheitliche Anwendung der Wettbewerbsregeln der Gemeinschaft auf dem gesamten gemeinsamen Markt oder die volle Wirksamkeit der zu ihrer Durchführung ergangenen Maßnahmen einschließlich dieser Verordnung beeinträchtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Anwendung dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Wettbewerber“ sind tatsächliche oder potentielle Anbieter im selben Produktmarkt; der Produktmarkt umfaßt Waren oder Dienstleistungen, die vom Käufer aufgrund ihrer Eigenschaften, ihrer Preislage und ihres Verwendungszwecks als mit den Vertragswaren oder -dienstleistungen austauschbar oder durch diese substituierbar angesehen werden.
- b) „Wettbewerbsverbote“ sind alle unmittelbaren oder mittelbaren Verpflichtungen, die den Käufer veranlassen, keine Waren oder Dienstleistungen herzustellen, zu beziehen, zu verkaufen oder weiterzuverkaufen, die mit den Vertragswaren oder -dienstleistungen im Wettbewerb stehen, sowie alle unmittelbaren oder mittelbaren Verpflichtungen des Käufers, mehr als 80 % seiner auf der Grundlage des Einkaufswertes des vorherigen Kalenderjahres berechneten gesamten Einkäufe von Vertragswaren oder -dienstleistungen sowie ihrer Substitute auf dem relevanten Markt vom Lieferanten oder einem anderen vom Lieferanten bezeichneten Unternehmen zu beziehen.
- c) „Alleinbelieferungsverpflichtungen“ sind alle unmittelbaren oder mittelbaren Verpflichtungen, die den Lieferanten veranlassen, die in der Vereinbarung bezeichneten Waren oder Dienstleistungen zum Zwecke einer spezifischen Verwendung oder des Weiterverkaufs nur an einen einzigen Käufer innerhalb der Gemeinschaft zu verkaufen.
- d) „Selektive Vertriebssysteme“ sind Vertriebssysteme, in denen sich der Lieferant verpflichtet, die Vertragswaren oder -dienstleistungen unmittelbar oder mittelbar nur an Händler zu verkaufen, die aufgrund festgelegter Merkmale ausgewählt werden, und in denen sich diese Händler verpflichten, die betreffenden Waren oder Dienstleistungen nicht an Händler zu verkaufen, die nicht zum Vertrieb zugelassen sind.
- e) „Intellektuelle Eigentumsrechte“ umfassen unter anderem gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte sowie verwandte Schutzrechte.
- f) „Know-how“ ist eine Gesamtheit nicht patentierter praktischer Kenntnisse, die der Lieferant durch Erfahrung und Erprobung gewonnen hat und die geheim, wesentlich und identifiziert sind; hierbei bedeutet „geheim“, daß das Know-how als Gesamtheit oder in der genauen Gestaltung und Zusammensetzung seiner Bestandteile nicht allgemein bekannt und nicht leicht zugänglich ist; „wesentlich“ bedeutet, daß das Know-how Kenntnisse umfaßt, die für den Käufer zum Zwecke der Verwendung, des Verkaufs oder des Weiterverkaufs der Vertragswaren oder -dienstleistungen unerläßlich sind; „identifiziert“ bedeutet, daß das Know-how umfassend genug beschrieben ist, so daß überprüft werden kann, ob es die Merkmale „geheim“ und „wesentlich“ erfüllt.
- g) „Käufer“ ist auch ein Unternehmen, das auf der Grundlage einer unter Artikel 81 Absatz 1 des Vertrages fallenden Vereinbarung Waren oder Dienstleistungen für Rechnung eines anderen Unternehmens verkauft.

Artikel 2

(1) Artikel 81 Absatz 1 des Vertrages wird gemäß Artikel 81 Absatz 3 unter den in dieser Verordnung genannten Voraussetzungen für unanwendbar erklärt auf Vereinbarungen oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen zwischen zwei oder mehr Unternehmen, von denen jedes zwecks Durchführung der Vereinbarung auf einer unterschiedlichen Produktions- oder Vertriebsstufe tätig ist, und welche die Bedingungen betreffen, zu denen die Parteien bestimmte Waren oder Dienstleistungen beziehen, verkaufen oder weiterverkaufen können (im folgenden „vertikale Vereinbarungen“ genannt).

Die Freistellung gilt, soweit diese Vereinbarungen Wettbewerbsbeschränkungen enthalten, die unter Artikel 81 Absatz 1 fallen (im folgenden „vertikale Beschränkungen“ genannt).

(2) Die Freistellung nach Absatz 1 gilt für vertikale Vereinbarungen zwischen einer Unternehmensvereinigung und ihren Mitgliedern oder zwischen einer solchen Vereinigung und ihren Lieferanten nur dann, wenn alle Mitglieder der Vereinigung Wareneinzelhändler sind und wenn keines ihrer einzelnen Mitglieder zusammen mit seinen verbundenen Unternehmen einen jährlichen Gesamtumsatz von mehr als 50 Mio. EUR erzielt; die Freistellung der von solchen Vereinigungen geschlossenen vertikalen Vereinbarungen läßt die Anwendbarkeit von Artikel 81 auf horizontale Vereinbarungen zwischen den Mitgliedern der Vereinigung sowie auf Beschlüsse der Vereinigung unberührt.

(3) Die Freistellung nach Absatz 1 gilt für vertikale Vereinbarungen, die Bestimmungen enthalten, welche die Übertragung von geistigen Eigentumsrechten auf den Käufer oder die Nutzung solcher Rechte durch den Käufer betreffen, sofern diese Bestimmungen nicht Hauptgegenstand der Vereinbarung sind und sofern sie sich unmittelbar auf die Nutzung, den Verkauf oder den Weiterverkauf von Waren oder Dienstleistungen durch den Käufer oder seine Kunden beziehen. Die Freistellung gilt unter der Voraussetzung, daß diese Bestimmungen in Bezug auf die Vertragswaren oder -dienstleistungen keine Wettbewerbsbeschränkungen mit demselben Zweck oder derselben Wirkung enthalten wie vertikale Beschränkungen, die durch diese Verordnung nicht freigestellt werden.

(4) Die Freistellung nach Absatz 1 gilt nicht für vertikale Vereinbarungen zwischen Wettbewerbern; sie findet jedoch Anwendung, wenn Wettbewerber eine nichtwechselseitige vertikale Vereinbarung treffen und

- a) der jährliche Gesamtumsatz des Käufers 100 Mio. EUR nicht überschreitet oder
- b) der Lieferant zugleich Hersteller und Händler von Waren, der Käufer dagegen ein Händler ist, der keine mit den Vertragswaren im Wettbewerb stehenden Waren herstellt, oder
- c) der Lieferant ein auf mehreren Wirtschaftsstufen tätiger Dienstleistungserbringer ist und der Käufer auf der Wirtschaftsstufe, auf der er die Vertragsdienstleistungen bezieht, keine mit diesen im Wettbewerb stehenden Dienstleistungen erbringt.

(5) Diese Verordnung gilt nicht für vertikale Vereinbarungen, deren Gegenstand in den Geltungsbereich einer anderen Gruppenfreistellungsverordnung fällt.

Artikel 3

(1) Unbeschadet des Absatzes 2 dieses Artikels gilt die Freistellung nach Artikel 2 nur, wenn der Anteil des Lieferanten an dem relevanten Markt, auf dem er die Vertragswaren oder -dienstleistungen verkauft, 30 % nicht überschreitet.

(2) Im Fall von vertikalen Vereinbarungen, die Alleinbelieferungsverpflichtungen enthalten, gilt die Freistellung nach Artikel 2 nur, wenn der Anteil des Käufers an dem relevanten Markt, auf dem er die Vertragswaren oder -dienstleistungen einkauft, 30 % nicht überschreitet.

Artikel 4

Die Freistellung nach Artikel 2 gilt nicht für vertikale Vereinbarungen, die unmittelbar oder mittelbar, für sich allein oder in Verbindung mit anderen Umständen unter der Kontrolle der Vertragsparteien folgendes bezwecken:

- a) die Beschränkung der Möglichkeiten des Käufers, seinen Verkaufspreis selbst festzusetzen; dies gilt unbeschadet der Möglichkeit des Lieferanten, Höchstverkaufspreise festzusetzen oder Preisempfehlungen auszusprechen, sofern sich diese nicht infolge der Ausübung von Druck oder der Gewährung von Anreizen durch eine der Vertragsparteien tatsächlich wie Fest- oder Mindestverkaufspreise auswirken;
- b) Beschränkungen des Gebiets oder des Kundenkreises, in das oder an den der Käufer Vertragswaren oder -dienstleistungen verkaufen darf, mit Ausnahme von:
 - Beschränkungen des aktiven Verkaufs in Gebiete oder an Gruppen von Kunden, die der Lieferant sich selbst vorbehalten oder ausschließlich einem anderen Käufer zugewiesen hat, sofern dadurch Verkäufe seitens der Kunden des Käufers nicht begrenzt werden;
 - Beschränkungen des Verkaufs an Endbenutzer durch Käufer, die auf der Großhandelsstufe tätig sind;
 - Beschränkungen des Verkaufs an nicht zugelassene Händler, die Mitgliedern eines selektiven Vertriebssystems auferlegt werden;
 - Beschränkungen der Möglichkeiten des Käufers, Bestandteile, die zwecks Einfügung in andere Erzeugnisse geliefert werden, an Kunden zu verkaufen, welche diese Bestandteile für die Herstellung derselben Art von Erzeugnissen verwenden würden, wie sie der Lieferant herstellt;
- c) Beschränkungen des aktiven oder passiven Verkaufs an Endverbraucher, soweit diese Beschränkungen Mitgliedern eines selektiven Vertriebssystems auferlegt werden, welche auf der Einzelhandelsstufe tätig sind; dies gilt unbeschadet der Möglichkeit, Mitgliedern des Systems zu verbieten, Geschäfte von nicht zugelassenen Niederlassungen aus zu betreiben;
- d) die Beschränkung von Querlieferungen zwischen Händlern innerhalb eines selektiven Vertriebssystems, auch wenn diese auf unterschiedlichen Handelsstufen tätig sind;
- e) Beschränkungen, die zwischen dem Lieferanten und dem Käufer von Bestandteilen, welche dieser in andere Erzeugnisse einfügt, vereinbart werden und die den Lieferanten hindern, diese Bestandteile als Ersatzteile an Endverbraucher oder an Reparaturwerkstätten oder andere Dienstleistungserbringer zu verkaufen, die der Käufer nicht mit der Reparatur oder Wartung seiner eigenen Erzeugnisse betraut hat.

Artikel 5

Die Freistellung nach Artikel 2 gilt nicht für die folgenden, in vertikalen Vereinbarungen enthaltenen Verpflichtungen:

- a) alle unmittelbaren oder mittelbaren Wettbewerbsverbote, welche für eine unbestimmte Dauer oder für eine Dauer von mehr als fünf Jahren vereinbart werden; Wettbewerbsverbote, deren Dauer sich über den Zeitraum von fünf Jahren hinaus stillschweigend verlängert, gelten als für eine unbestimmte Dauer vereinbart; die Begrenzung auf fünf Jahre gilt nicht, wenn die Vertragswaren oder -dienstleistungen vom Käufer in Räumlichkeiten und auf Grundstücken verkauft werden, die Eigentum des Lieferanten oder durch diesen von dritten, nicht mit dem Käufer verbundenen Unternehmen gemietet oder gepachtet worden sind und das Wettbewerbsverbot nicht über den Zeitraum hinausreicht, in welchem der Käufer diese Räumlichkeiten und Grundstücke nutzt,
- b) alle unmittelbaren oder mittelbaren Verpflichtungen, die den Käufer veranlassen, Waren oder Dienstleistungen nach Beendigung der Vereinbarung nicht herzustellen bzw. zu erbringen, zu beziehen, zu verkaufen oder weiterzuverkaufen, es sei denn, daß diese Verpflichtungen
 - sich auf Waren oder Dienstleistungen beziehen, die mit den Vertragswaren oder -dienstleistungen im Wettbewerb stehen,
 - sich auf Räumlichkeiten und Grundstücke beschränken, von denen aus der Käufer während der Vertragsdauer seine Geschäfte betrieben hat, sowie
 - unerlässlich sind, um ein dem Käufer vom Lieferanten übertragenes Know-how zu schützen,
 und ein solches Wettbewerbsverbot auf einen Zeitraum von höchstens einem Jahr nach Beendigung der Vereinbarung begrenzt ist; dies gilt unbeschadet der Möglichkeit, Nutzung und Offenlegung von nicht allgemein bekannt gewordenem Know-how zeitlich unbegrenzten Beschränkungen zu unterwerfen;
- c) alle unmittelbaren oder mittelbaren Verpflichtungen, welche die Mitglieder eines selektiven Vertriebsystems veranlassen, Marken bestimmter konkurrierender Lieferanten nicht zu verkaufen.

Artikel 6

Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung Nr. 19/65/EWG kann die Kommission im Einzelfall den Vorteil der Anwendung dieser Verordnung entziehen, wenn eine vertikale Vereinbarung, die unter diese Verordnung fällt, gleichwohl Wirkungen hat, die mit den Voraussetzungen des Artikels 81 Absatz 3 des Vertrages unvereinbar sind, insbesondere wenn der Zugang zu dem betroffenen Markt oder der Wettbewerb auf diesem Markt durch die kumulativen Wirkungen nebeneinander bestehender Netze gleichartiger vertikaler Beschränkungen, die von miteinander im Wettbewerb stehenden Lieferanten oder Käufern angewandt werden, in erheblichem Maße beschränkt wird.

Artikel 7

Wenn eine unter die Freistellung des Artikels 2 fallende Vereinbarung im Gebiet eines Mitgliedstaats oder in einem Teil desselben, der alle Merkmale eines gesonderten räumlichen Marktes aufweist, im Einzelfall Wirkungen hat, die mit den Voraussetzungen von Artikel 81 Absatz 3 des Vertrages unvereinbar sind, so kann die zuständige Behörde dieses Mitgliedstaates, unter den gleichen Umständen wie in Artikel 6, den Vorteil der Anwendung dieser Verordnung mit Wirkung für das betroffene Gebiet entziehen.

Artikel 8

(1) Gemäß Artikel 1a der Verordnung Nr. 19/65/EWG kann die Kommission durch Verordnung erklären, daß in Fällen, in denen mehr als 50 % des betroffenen Marktes von nebeneinander bestehenden Netzen gleichartiger vertikaler Beschränkungen erfaßt werden, die vorliegende Verordnung auf vertikale Vereinbarungen, die bestimmte Beschränkungen des Wettbewerbs auf dem betroffenen Markt enthalten, keine Anwendung findet.

(2) Eine Verordnung im Sinne von Absatz 1 wird frühestens sechs Monate nach ihrem Erlaß anwendbar.

Artikel 9

(1) Bei der Ermittlung des Marktanteils von 30 % im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 wird der Absatzwert der verkauften Vertragswaren oder -dienstleistungen sowie der sonstigen von dem Lieferanten verkauften Waren oder Dienstleistungen zugrunde gelegt, die vom Käufer aufgrund ihrer Eigenschaften, ihrer Preislage und ihres Verwendungszwecks als austauschbar oder substituierbar angesehen werden. Liegen keine Angaben über den Absatzwert vor, so können zur Ermittlung des Marktanteils Schätzungen vorgenommen werden, die auf anderen verlässlichen Marktdaten unter Einschluß der Absatzmengen beruhen. Bei der Anwendung von Artikel 3 Absatz 2 ist der Marktanteil auf der Grundlage des Wertes der auf dem Markt getätigten Käufe oder anhand von Schätzungen desselben zu ermitteln.

(2) Für die Anwendung der Marktanteilsschwelle im Sinne des Artikels 3 gelten folgende Regeln:

- a) Der Marktanteil wird anhand der Angaben für das vorhergehende Kalenderjahr ermittelt.
- b) Der Marktanteil schließt Waren oder Dienstleistungen ein, die zum Zweck des Verkaufs an integrierte Händler geliefert werden.
- c) Beträgt der Marktanteil zunächst nicht mehr als 30 % und überschreitet er anschließend diese Schwelle, übersteigt jedoch nicht 35 %, so gilt die Freistellung nach Artikel 2 im Anschluß an das Jahr, in welchem die 30-%-Schwelle erstmals überschritten wurde, noch für zwei weitere Kalenderjahre.
- d) Beträgt der Marktanteil zunächst nicht mehr als 30 % und überschreitet er anschließend 35 %, so gilt die Freistellung nach Artikel 2 im Anschluß an das Jahr, in welchem die Schwelle von 35 % erstmals überschritten wurde, noch für ein weiteres Kalenderjahr.
- e) Die unter den Buchstaben c) und d) genannten Vorteile dürfen nicht in der Weise miteinander verbunden werden, daß ein Zeitraum von zwei Kalenderjahren überschritten wird.

Artikel 10

(1) Für die Ermittlung des jährlichen Gesamtumsatzes im Sinne von Artikel 2 Absätze 2 und 4 sind die Umsätze zusammenzuzählen, welche die jeweilige an der vertikalen Vereinbarung beteiligte Vertragspartei und die mit ihr verbundenen Unternehmen im letzten Geschäftsjahr mit allen Waren und Dienstleistungen nach Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben erzielt haben. Dabei werden Umsätze zwischen der an der Vereinbarung beteiligten Vertragspartei und den mit ihr verbundenen Unternehmen oder zwischen den mit ihr verbundenen Unternehmen nicht mitgezählt.

(2) Die Freistellung nach Artikel 2 gilt weiter, wenn der jährliche Gesamtumsatz in zwei jeweils aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren den in dieser Verordnung genannten Schwellenwert um nicht mehr als ein Zehntel überschreitet.

Artikel 11

(1) Die Begriffe des „Unternehmens“, des „Lieferanten“ und des „Käufers“ im Sinne dieser Verordnung schließen die mit diesen jeweils verbundenen Unternehmen ein.

(2) Verbundene Unternehmen sind:

- a) Unternehmen, in denen ein an der Vereinbarung beteiligtes Unternehmen unmittelbar oder mittelbar
 - über mehr als die Hälfte der Stimmrechte verfügt oder
 - mehr als die Hälfte der Mitglieder des Leitungs- oder Verwaltungsorgans oder der zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organe bestellen kann oder
 - das Recht hat, die Geschäfte des Unternehmens zu führen;
- b) Unternehmen, die in einem an der Vereinbarung beteiligten Unternehmen unmittelbar oder mittelbar die unter Buchstabe a) bezeichneten Rechte oder Einflußmöglichkeiten haben;
- c) Unternehmen, in denen ein unter Buchstabe b) genanntes Unternehmen unmittelbar oder mittelbar die unter Buchstabe a) bezeichneten Rechte oder Einflußmöglichkeiten hat;
- d) Unternehmen, in denen eine der Vertragsparteien gemeinsam mit einem oder mehreren der unter den Buchstaben a), b) oder c) genannten Unternehmen oder in denen zwei oder mehr als zwei der zuletzt genannten Unternehmen gemeinsam die in Buchstabe a) bezeichneten Rechte oder Einflußmöglichkeiten haben;
- e) Unternehmen, in denen
 - Vertragsparteien oder mit ihnen jeweils verbundene Unternehmen im Sinne der Buchstaben a) bis d) oder
 - eine oder mehrere der Vertragsparteien oder eines oder mehrere der mit ihnen im Sinne der Buchstaben a) bis d)

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 1999

verbundenen Unternehmen und ein oder mehrere dritte Unternehmen

gemeinsam die unter Buchstabe a) bezeichneten Rechte oder Einflußmöglichkeiten haben.

(3) Bei der Anwendung von Artikel 3 wird der Marktanteil der in Absatz 2 Buchstabe e) bezeichneten Unternehmen jedem der Unternehmen, das die in Absatz 2 Buchstabe a) bezeichneten Rechte oder Einflußmöglichkeiten hat, zu gleichen Teilen zugerechnet.

Artikel 12

(1) Die in den Verordnungen (EWG) Nr. 1983/83 ⁽¹⁾, (EWG) Nr. 1984/83 ⁽²⁾ und (EWG) Nr. 4087/88 ⁽³⁾ der Kommission vorgesehenen Freistellungen gelten bis zum 31. Mai 2000 weiter.

(2) Das in Artikel 81 Absatz 1 des Vertrags geregelte Verbot gilt vom 1. Juni 2000 bis zum 31. Dezember 2001 nicht für Vereinbarungen, die am 31. Mai 2000 bereits in Kraft waren und die die Voraussetzungen für eine Freistellung zwar nach den Verordnungen (EWG) Nr. 1983/83, (EWG) Nr. 1984/83 oder (EWG) Nr. 4087/88, nicht aber nach der vorliegenden Verordnung erfüllen.

Artikel 13

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Sie ist ab dem 1. Juni 2000 anwendbar mit Ausnahme ihres Artikels 12 Absatz 1, der ab dem 1. Januar 2000 anwendbar ist.

Sie gilt bis zum 31. Mai 2010.

Für die Kommission

Mario MONTI

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 173 vom 30.6.1983, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 173 vom 30.6.1983, S. 5.

⁽³⁾ ABl. L 359 vom 28.12.1988, S. 46.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 21. Dezember 1999

über die vorläufige Anwendung des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Belarus zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Belarus über den Handel mit Textilwaren

(1999/869/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Satz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission hat im Namen der Gemeinschaft ein Abkommen in Form eines Briefwechsels zur Überprüfung und Verlängerung des bestehenden bilateralen Abkommens und der bestehenden Protokolle über den Handel mit Textilwaren mit der Republik Belarus ausgehandelt.
- (2) Dieses Abkommen in Form eines Briefwechsels sollte — angesichts der Bestimmungen über die Erhöhung der Kontingente 1999 — so bald wie möglich vor Ende 1999 nach der Veröffentlichung des vorliegenden Beschlusses im Amtsblatt bis zum Abschluß der für seinen Abschluß erforderlichen Verfahren vorläufig angewendet werden, soweit es von der Republik Belarus ebenfalls vorläufig angewendet wird —

BESCHLIESST: —

Artikel 1

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Belarus zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Belarus über den Handel mit Textilwaren wird bis zu seinem förmlichen Abschluß vorläufig angewendet, sofern auch die Republik Belarus es vorläufig anwendet ⁽¹⁾.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluß beigelegt.

Artikel 2

Dieser Beschluß wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Er tritt an dem Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 21. Dezember 1999.

Im Namen des Rates

Der Präsident

T. HALONEN

⁽¹⁾ Der Tag, an dem die vorläufige Anwendung wirksam wird, wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C veröffentlicht.

ABKOMMEN IN FORM EINES BRIEFWECHSELS**zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Belarus zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Belarus über den Handel mit Textilwaren***A. Schreiben des Rates der Europäischen Union*

Herr ...,

1. ich beehre mich, auf die Verhandlungen Bezug zu nehmen, die zwischen unseren Delegationen am 9. und 10. September 1999 geführt wurden über die Verlängerung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Belarus über den Handel mit Textilwaren, das am 1. April 1993 paraphiert und zuletzt durch das am 7. November 1995 paraphierte Abkommen in Form eines Briefwechsels geändert und verlängert wurde.
2. Infolge dieser Verhandlungen kamen die Parteien überein, folgende Bestimmungen des Abkommens zu ändern:
 - 2.1. Anhang I, in dem die Waren nach Artikel 1 des Abkommens aufgeführt sind, wird durch Anlage 1 dieses Schreibens ersetzt.
 - 2.2. Anhang II, in dem die mengenmäßigen Beschränkungen für Ausfuhren aus der Republik Belarus in die Europäische Gemeinschaft aufgeführt sind, wird durch Anlage 2 dieses Schreibens ersetzt.
 - 2.3. Der Anhang zu Protokoll C, in dem die mengenmäßigen Beschränkungen für Ausfuhren aus der Republik Belarus in die Europäische Gemeinschaft nach Lohnveredelungsgeschäften in der Republik Belarus aufgeführt sind, wird für den Zeitraum 1. Januar 2000 bis 31. Dezember 2003 durch Anlage 3 dieses Schreibens ersetzt.
 - 2.4. Der zweite und der dritte Satz des Artikels 19 Absatz 1 werden durch folgenden Wortlaut ersetzt:
„Es gilt bis zum 31. Dezember 2003.“
 - 2.5. Für Einfuhren von Textilwaren aus der Gemeinschaft nach Belarus gelten die in Anlage 4 genannten Einfuhrzollhöchstsätze.

Werden diese Zollsätze nicht angewendet, hat die Gemeinschaft das Recht, für die noch verbleibende Geltungsdauer des Abkommens anteilmäßig die in dem am 7. November 1995 paraphierten Briefwechsel festgelegten mengenmäßigen Beschränkungen des Jahres 1999 wieder einzuführen und diese mengenmäßigen Beschränkungen jährlich im Einklang mit den Bestimmungen des Abkommens zu erhöhen.
3. Sollte die Republik Belarus vor dem Außerkrafttreten des Abkommens Mitglied der Welthandelsorganisation (WTO) werden, so werden die Beschränkungen im Rahmen des WTO-Übereinkommens über Textilwaren und Bekleidung und des Protokolls über den Beitritt von Belarus zur WTO schrittweise abgebaut. Ferner finden Artikel 2 Absätze 2 und 3, die Artikel 3, 6, 7, 8, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16 und 17, das Protokoll A, das Protokoll B, das Protokoll C, die Vereinbarte Niederschrift Nr. 1, die Vereinbarte Niederschrift Nr. 2, die Vereinbarte Niederschrift Nr. 3, die Vereinbarte Niederschrift Nr. 4 und die Vereinbarte Niederschrift Nr. 6 weiterhin Anwendung als Verwaltungsvereinbarungen im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 des WTO-Übereinkommens über Textilwaren und Bekleidung.
4. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie die Zustimmung Ihrer Regierung hierzu bestätigen würden. Sollte dies der Fall sein, so tritt dieses Abkommen in Form eines Briefwechsels am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Parteien einander den Abschluß der hierzu erforderlichen Verfahren notifiziert haben. Bis dahin findet es ab dem ... nach den in einem Notenwechsel festzulegenden Bedingungen vorläufig Anwendung (vgl. Anlage 5).

Bitte genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Im Namen des Rates der Europäischen Union

Anlage 1

Anhang I des am 1. April 1993 paraphierten Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Belarus über den Handel mit Textilwaren, in dem die Kategorien und Warenbeschreibungen für Textilwaren aufgeführt sind, wird durch Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 3030/93 ⁽¹⁾ ersetzt. Unbeschadet der Vorschrift für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur ist der Wortlaut der Warenbezeichnung lediglich richtungsweisend, da für die Waren der einzelnen Kategorien in jenem Anhang die KN-Codes maßgeblich sind. Ist ein „ex“-KN-Code angegeben, sind für die Waren der jeweiligen Kategorie der Anwendungsbereich des KN-Codes und die entsprechende Warenbeschreibung maßgeblich.

⁽¹⁾ Dieser Anhang wurde zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1072/1999 geändert (ABl. L 134 vom 28.5.1999, S. 1).

Anlage 2

ANHANG II

Belarus	Kategorie	Einheit	Höchstmenge 1998	Höchstmenge 1999	Neue Höchst- menge 1999	2000	2001	2002	2003
Gruppe I A	1	Tonnen	1 205	1 247		1 290	1 335	1 381	1 430
	2	Tonnen	3 021	3 127		3 280	3 395	3 514	3 638
	3	Tonnen	169	175		190	197	204	211
Gruppe I B	4	1 000 Stück	733	766		900	941	983	1 027
	5	1 000 Stück	622	650		800	836	874	913
	6	1 000 Stück	325	340	370	700	732	766	801
	7	1 000 Stück	437	456	506	700	730	762	795
	8	1 000 Stück	426	445	475	800	836	873	912
Gruppe II A	9	Tonnen	265	277		290	303	317	331
	20	Tonnen	247	256		265	275	285	295
	22	Tonnen	284	299		315	332	349	368
	23	Tonnen	181	190		199	209	219	230
	39	Tonnen	143	150		180	189	198	208
Gruppe II B	12	1 000 Paar	4 190	4 399		4 618	4 848	5 090	5 344
	13	1 000 Stück	2 026	2 087		2 250	2 318	2 388	2 459
	15	1 000 Stück	538	563	603	800	837	876	917
	16	1 000 Stück	89	94		141	149	157	166
	21	1 000 Stück	562	588		700	732	766	802
	24	1 000 Stück	433	455		600	630	663	696
	26/27	1 000 Stück	672	702		850	888	928	969
	29	1 000 Stück	151	157	187	300	312	324	337
	73	1 000 Stück	162	169		250	261	272	284
	83	Tonnen	95	98	127	150	155	160	165

Belarus	Kategorie	Einheit	Höchstmenge 1998	Höchstmenge 1999	Neue Höchst- menge 1999	2000	2001	2002	2003
Gruppe III A	33	Tonnen	278	291		305	319	334	350
	36	Tonnen	846	892		950	1 002	1 056	1 114
	37	Tonnen	331	347		364	382	400	419
	50	Tonnen	90	95		114	120	127	134
Gruppe III B	67	Tonnen	240	252		265	278	292	307
	74	1 000 Stück	231	241		289	302	315	328
	90	Tonnen	141	148		155	163	171	179
Gruppe IV	115	Tonnen	63	66		69	72	76	79
	117	Tonnen	639	671		800	840	882	926
	118	Tonnen	298	313		350	368	386	406

Anlage 3

ANHANG ZU PROTOKOLL C

Kategorie	Einheit	2000	2001	2002	2003
4	1 000 Stück	3 397	3 628	3 875	4 139
5	1 000 Stück	4 740	5 062	5 406	5 774
6	1 000 Stück	5 783	6 176	6 596	7 045
7	1 000 Stück	4 290	4 582	4 893	5 226
8	1 000 Stück	1 428	1 525	1 629	1 739
12	1 000 Stück	3 158	3 395	3 650	3 924
13	1 000 Stück	332	346	361	376
15	1 000 Stück	2 479	2 647	2 827	3 020
16	1 000 Stück	573	608	645	684
21	1 000 Stück	1 847	1 972	2 106	2 249
24	1 000 Stück	391	417	446	476
26/27	1 000 Stück	1 997	2 133	2 278	2 433
29	1 000 Stück	951	1 009	1 070	1 135
73	1 000 Stück	3 596	3 840	4 102	4 381
83	Tonnen	500	522	545	569
74	1 000 Stück	636	674	715	759

Anlage 4

Höchstsätze für die Einfuhren von Textilwaren aus der Europäischen Gemeinschaft in die Republik Belarus

KN-Code (1)	Zollsätze in %			
	2000	2001	2002	2003
5001 00	4	4	4	4
5002 00	4	4	4	4
5003 10	4	4	4	4
5003 90	4	4	4	4
5004 00	4	4	4	4
5005 00	4	4	4	4
5006 00	4	4	4	4
5007 10	4	4	4	4
5007 20	4	4	4	4
5007 90	4	4	4	4
5101 11	4	4	4	4
5101 19	4	4	4	4
5101 21	4	4	4	4
5101 29	4	4	4	4
5101 30	4	4	4	4
5102 10	4	4	4	4
5102 20	4	4	4	4
5103 10	4	4	4	4
5103 20	4	4	4	4
5103 30	4	4	4	4
5104 00	4	4	4	4
5105 10	4	4	4	4
5105 21	4	4	4	4
5105 29	4	4	4	4
5105 30	4	4	4	4
5105 40	4	4	4	4
5106 10	4	4	4	4
5106 20	4	4	4	4
5107 10	4	4	4	4
5107 20	4	4	4	4

KN-Code (1)	Zollsätze in %			
	2000	2001	2002	2003
5108 10	4	4	4	4
5108 20	4	4	4	4
5109 10	4	4	4	4
5109 90	4	4	4	4
5110 00	4	4	4	4
5111 11	15	12	10	8
5111 19	15	12	10	8
5111 20	15	12	10	8
5111 30	15	12	10	8
5111 90	15	12	10	8
5112 11	15	12	10	8
5112 19	15	12	10	8
5112 20	15	12	10	8
5112 30	15	12	10	8
5112 90	15	12	10	8
5113 00	0	0	0	0
5201 00	0	0	0	0
5202 10	0	0	0	0
5202 91	0	0	0	0
5202 99	0	0	0	0
5203 00	0	0	0	0
5204 11	5	5	5	4
5204 19	5	5	5	4
5204 20	5	5	5	4
5205 11	5	5	5	4
5205 12	5	5	5	4
5205 13	5	5	5	4
5205 14	5	5	5	4
5205 15	5	5	5	4
5205 21	5	5	5	4

KN-Code (1)	Zollsätze in %			
	2000	2001	2002	2003
5205 22	5	5	5	4
5205 23	5	5	5	4
5205 24	5	5	5	4
5205 25	5	5	5	4
5205 26	5	5	5	4
5205 27	5	5	5	4
5205 28	5	5	5	4
5205 31	5	5	5	4
5205 32	5	5	5	4
5205 33	5	5	5	4
5205 34	5	5	5	4
5205 35	5	5	5	4
5205 41	5	5	5	4
5205 42	5	5	5	4
5205 43	5	5	5	4
5205 44	5	5	5	4
5205 45	5	5	5	4
5205 46	5	5	5	4
5205 47	5	5	5	4
5205 48	5	5	5	4
5206 11	5	5	5	4
5206 12	5	5	5	4
5206 13	5	5	5	4
5206 14	5	5	5	4
5206 15	5	5	5	4
5206 21	5	5	5	4
5206 22	5	5	5	4
5206 23	5	5	5	4
5206 24	5	5	5	4
5206 25	5	5	5	4
5206 31	5	5	5	4
5206 32	5	5	5	4
5206 33	5	5	5	4

KN-Code (1)	Zollsätze in %			
	2000	2001	2002	2003
5206 34	5	5	5	4
5206 35	5	5	5	4
5206 41	5	5	5	4
5206 42	5	5	5	4
5206 43	5	5	5	4
5206 44	5	5	5	4
5206 45	5	5	5	4
5207 10	5	5	5	4
5207 90	5	5	5	4
5208 11	14	12	10	8
5208 12	14	12	10	8
5208 13	14	12	10	8
5208 19	14	12	10	8
5208 21	14	12	10	8
5208 22	14	12	10	8
5208 23	14	12	10	8
5208 29	14	12	10	8
5208 31	14	12	10	8
5208 32	14	12	10	8
5208 33	14	12	10	8
5208 39	14	12	10	8
5208 41	14	12	10	8
5208 42	14	12	10	8
5208 43	14	12	10	8
5208 49	14	12	10	8
5208 51	14	12	10	8
5208 52	14	12	10	8
5208 53	14	12	10	8
5208 59	14	12	10	8
5209 11	14	12	10	8
5209 12	14	12	10	8
5209 19	14	12	10	8
5209 21	14	12	10	8

KN-Code (1)	Zollsätze in %			
	2000	2001	2002	2003
5209 22	14	12	10	8
5209 29	14	12	10	8
5209 31	14	12	10	8
5209 32	14	12	10	8
5209 39	14	12	10	8
5209 41	14	12	10	8
5209 42	14	12	10	8
5209 43	14	12	10	8
5209 49	14	12	10	8
5209 51	14	12	10	8
5209 52	14	12	10	8
5209 59	14	12	10	8
5210 11	14	12	10	8
5210 12	14	12	10	8
5210 19	14	12	10	8
5210 21	14	12	10	8
5210 22	14	12	10	8
5210 29	14	12	10	8
5210 31	14	12	10	8
5210 32	14	12	10	8
5210 39	15	12	10	8
5210 41	14	12	10	8
5210 42	14	12	10	8
5210 49	14	12	10	8
5210 51	14	12	10	8
5210 52	14	12	10	8
5210 59	14	12	10	8
5211 11	14	12	10	8
5211 12	14	12	10	8
5211 19	14	12	10	8
5211 21	14	12	10	8
5211 22	14	12	10	8
5211 29	14	12	10	8

KN-Code (1)	Zollsätze in %			
	2000	2001	2002	2003
5211 31	14	12	10	8
5211 32	14	12	10	8
5211 39	14	12	10	8
5211 41	15	12	10	8
5211 42	14	12	10	8
5211 43	14	12	10	8
5211 49	14	12	10	8
5211 51	15	12	10	8
5211 52	14	12	10	8
5211 59	14	12	10	8
5212 11	14	12	10	8
5212 12	14	12	10	8
5212 13	14	12	10	8
5212 14	14	12	10	8
5212 15	14	12	10	8
5212 21	14	12	10	8
5212 22	14	12	10	8
5212 23	14	12	10	8
5212 24	14	12	10	8
5212 25	14	12	10	8
5301 10	4	4	4	4
5301 21	4	4	4	4
5301 29	4	4	4	4
5301 30	4	4	4	4
5302 10	4	4	4	4
5302 90	4	4	4	4
5303 10	4	4	4	4
5303 90	4	4	4	4
5304 10	4	4	4	4
5304 90	4	4	4	4
5305 11	4	4	4	4
5305 19	4	4	4	4
5305 21	4	4	4	4

KN-Code (1)	Zollsätze in %			
	2000	2001	2002	2003
5305 29	4	4	4	4
5305 91	4	4	4	4
5305 99	4	4	4	4
5306 10	5	5	5	4
5306 20	5	5	5	4
5307 10	4	4	4	4
5307 20	4	4	4	4
5308 10	4	4	4	4
5308 20	4	4	4	4
5308 30	4	4	4	4
5308 90	4	4	4	4
5309 11	9	9	8	8
5309 19	9	9	8	8
5309 21	9	9	8	8
5309 29	9	9	8	8
5310 10	9	9	8	8
5310 90	9	9	8	8
5311 00	9	9	8	8
5401 10	4	4	4	4
5401 20	4	4	4	4
5402 20	10	10	10	10
5402 31	10	10	10	10
5402 32	10	10	10	10
5402 33	10	10	10	10
5402 39	10	10	10	10
5402 41	0	0	0	0
5402 42	0	0	0	0
5402 43	10	10	10	10
5402 49	0	0	0	0
5402 51	0	0	0	0
5402 52	10	10	10	10
5402 59	0	0	0	0
5402 61	0	0	0	0

KN-Code (1)	Zollsätze in %			
	2000	2001	2002	2003
5402 62	0	0	0	0
5402 69	0	0	0	0
5403 10	4	4	4	4
5403 20	4	4	4	4
5403 31	10	10	10	10
5403 32	4	4	4	4
5403 33	4	4	4	4
5403 39	4	4	4	4
5403 41	4	4	4	4
5403 42	4	4	4	4
5403 49	4	4	4	4
5404 10	5	5	5	5
5404 90	5	4	4	4
5405 00	5	4	4	4
5406 10	4	4	4	4
5406 20	4	4	4	4
5407 10	9	8	8	8
5407 20	9	8	8	8
5407 30	9	8	8	8
5407 41	9	8	8	8
5407 42	9	8	8	8
5407 43	9	8	8	8
5407 44	9	8	8	8
5407 51	9	8	8	8
5407 52	9	8	8	8
5407 53	9	8	8	8
5407 54	9	8	8	8
5407 60	9	8	8	8
5407 61	9	8	8	8
5407 69	9	8	8	8
5407 71	9	8	8	8
5407 72	9	8	8	8
5407 73	9	8	8	8

KN-Code (1)	Zollsätze in %			
	2000	2001	2002	2003
5407 74	9	8	8	8
5407 81	9	8	8	8
5407 82	9	8	8	8
5407 83	9	8	8	8
5407 84	9	8	8	8
5407 91	9	8	8	8
5407 92	9	8	8	8
5407 93	9	8	8	8
5407 94	9	8	8	8
5408 10	9	8	8	8
5408 21	9	8	8	8
5408 22	9	8	8	8
5408 23	9	8	8	8
5408 24	9	8	8	8
5408 31	9	8	8	8
5408 32	9	8	8	8
5408 33	9	8	8	8
5408 34	9	8	8	8
5501 10	4	4	4	4
5501 20	5	5	5	5
5501 30	5	5	5	5
5501 90	4	4	4	4
5502 00	4	4	4	4
5503 10	0	0	0	0
5503 20	0	0	0	0
5503 30	5	5	5	5
5503 40	0	0	0	0
5503 90	0	0	0	0
5504 10	4	4	4	4
5504 90	4	4	4	4
5505 10	5	5	5	5
5505 20	5	5	5	5
5506 10	4	4	4	4
5506 20	4	4	4	4

KN-Code (1)	Zollsätze in %			
	2000	2001	2002	2003
5506 30	4	4	4	4
5506 90	4	4	4	4
5507 00	4	4	4	4
5508 10	4	4	4	4
5508 20	4	4	4	4
5509 11	5	5	5	4
5509 12	5	5	5	4
5509 21	5	5	5	4
5509 22	5	5	5	4
5509 31	5	5	5	4
5509 32	5	5	5	4
5509 41	5	5	5	4
5509 42	5	5	5	4
5509 51	5	5	5	4
5509 52	5	5	5	4
5509 53	5	5	5	4
5509 59	5	5	5	4
5509 61	5	5	5	4
5509 62	5	5	5	4
5509 69	5	5	5	4
5509 91	5	5	5	4
5509 92	5	5	5	4
5509 99	5	5	5	4
5510 11	5	5	5	4
5510 12	5	5	5	4
5510 20	5	5	5	4
5510 30	5	5	5	4
5510 90	5	5	5	4
5511 10	5	5	5	4
5511 20	5	5	5	4
5511 30	5	5	5	4
5512 11	9	8	8	8
5512 19	9	8	8	8

KN-Code (1)	Zollsätze in %			
	2000	2001	2002	2003
5512 21	9	8	8	8
5512 29	9	8	8	8
5512 91	9	8	8	8
5512 99	9	8	8	8
5513 11	9	8	8	8
5513 12	9	9	8	8
5513 13	9	9	8	8
5513 19	9	9	8	8
5513 21	9	9	8	8
5513 22	9	9	8	8
5513 23	9	9	8	8
5513 29	9	9	8	8
5513 31	9	9	8	8
5513 32	9	9	8	8
5513 33	9	9	8	8
5513 39	9	9	8	8
5513 41	9	9	8	8
5513 42	9	9	8	8
5513 43	9	8	8	8
5513 49	9	8	8	8
5514 11	9	9	8	8
5514 12	9	8	8	8
5514 13	9	9	8	8
5514 19	9	9	8	8
5514 21	9	9	8	8
5514 22	9	9	8	8
5514 23	9	9	8	8
5514 29	9	9	8	8
5514 31	9	9	8	8
5514 32	9	9	8	8
5514 33	9	9	8	8
5514 39	9	9	8	8
5514 41	9	9	8	8

KN-Code (1)	Zollsätze in %			
	2000	2001	2002	2003
5514 42	9	9	8	8
5514 43	9	8	8	8
5514 49	9	8	8	8
5515 11	9	8	8	8
5515 12	9	8	8	8
5515 13	9	8	8	8
5515 19	9	8	8	8
5515 21	9	8	8	8
5515 22	9	8	8	8
5515 29	9	8	8	8
5515 91	9	8	8	8
5515 92	9	8	8	8
5515 99	9	8	8	8
5516 11	9	9	8	8
5516 12	9	9	8	8
5516 13	9	9	8	8
5516 14	9	9	8	8
5516 21	9	9	8	8
5516 22	9	9	8	8
5516 23	9	8	8	8
5516 24	9	9	8	8
5516 31	9	9	8	8
5516 32	9	9	8	8
5516 33	9	9	8	8
5516 34	9	9	8	8
5516 41	9	9	8	8
5516 42	9	9	8	8
5516 43	9	9	8	8
5516 44	9	9	8	8
5516 91	9	9	8	8
5516 92	9	9	8	8
5516 93	9	9	8	8
5516 94	9	9	8	8

KN-Code (1)	Zollsätze in %			
	2000	2001	2002	2003
5601 10	4	4	4	4
5601 21	4	4	4	4
5601 22	4	4	4	4
5601 29	4	4	4	4
5601 30	4	4	4	4
5602 10	4	4	4	4
5602 21	4	4	4	4
5602 29	10	4	4	4
5602 90	4	4	4	4
5603 00	4	4	4	4
5603 11	4	4	4	4
5603 12	4	4	4	4
5603 13	4	4	4	4
5603 14	4	4	4	4
5603 91	4	4	4	4
5603 92	4	4	4	4
5603 93	4	4	4	4
5603 94	4	4	4	4
5604 10	4	4	4	4
5604 20	4	4	4	4
5604 90	4	4	4	4
5605 00	4	4	4	4
5606 00	4	4	4	4
5607 10	8	8	8	8
5607 21	8	8	8	8
5607 29	8	8	8	8
5607 30	8	8	8	8
5607 41	20	20	20	20
5607 49	5	5	5	5
5607 50	5	5	5	5
5607 90	8	8	8	8
5608 11	4	4	4	4
5608 19	4	4	4	4
5608 90	4	4	4	4

KN-Code (1)	Zollsätze in %			
	2000	2001	2002	2003
5609 00	4	4	4	4
5701 10	25	18	12	8
5701 90	8	8	8	8
5702 10	25	18	12	8
5702 20	8	8	8	8
5702 31	8	8	8	8
5702 32	25	18	12	8
5702 39	8	8	8	8
5702 41	8	8	8	8
5702 42	25	18	12	8
5702 49	8	8	8	8
5702 51	8	8	8	8
5702 52	8	8	8	8
5702 59	8	8	8	8
5702 91	8	8	8	8
5702 92	25	18	12	8
5702 99	25	18	12	8
5703 10	25	18	12	8
5703 20	25	18	12	8
5703 30	25	18	12	8
5703 90	25	18	12	8
5704 10	8	8	8	8
5704 90	25	18	12	8
5705 00	25	18	12	8
5801 10	18	15	10	8
5801 21	18	15	10	8
5801 22	18	15	10	8
5801 23	18	15	10	8
5801 24	18	15	10	8
5801 25	15	12	10	8
5801 26	15	12	10	8
5801 31	18	15	10	8
5801 32	18	15	10	8

KN-Code (1)	Zollsätze in %			
	2000	2001	2002	2003
5801 33	18	15	10	8
5801 34	18	15	10	8
5801 35	15	12	10	8
5801 36	15	12	10	8
5801 90	18	15	10	8
5802 11	18	15	10	8
5802 19	18	15	10	8
5802 20	18	15	10	8
5802 30	18	15	10	8
5803 10	18	15	10	8
5803 90	15	12	10	8
5804 10	15	12	10	8
5804 21	18	15	10	8
5804 29	18	15	10	8
5804 30	18	15	10	8
5805 00	18	15	10	8
5806 10	15	12	10	8
5806 20	15	12	10	8
5806 31	18	15	10	8
5806 32	15	12	10	8
5806 39	15	12	10	8
5806 40	15	12	10	8
5807 10	18	15	10	8
5807 90	18	15	10	8
5808 10	18	15	10	8
5808 90	15	12	10	8
5809 00	15	12	10	8
5810 10	18	15	10	8
5810 91	15	12	10	8
5810 92	15	12	10	8
5810 99	15	12	10	8
5811 00	15	12	10	8
5901 10	4	4	4	4

KN-Code (1)	Zollsätze in %			
	2000	2001	2002	2003
5901 90	4	4	4	4
5902 10	4	4	4	4
5902 20	4	4	4	4
5902 90	5	5	5	5
5903 10	4	4	4	4
5903 20	4	4	4	4
5903 90	4	4	4	4
5904 10	8	8	8	8
5904 91	8	8	8	8
5904 92	8	8	8	8
5905 00	8	8	8	8
5906 10	4	4	4	4
5906 91	4	4	4	4
5906 99	4	4	4	4
5907 00	4	4	4	4
5908 00	4	4	4	4
5909 00	4	4	4	4
5910 00	4	4	4	4
5911 10	4	4	4	4
5911 20	4	4	4	4
5911 31	4	4	4	4
5911 32	4	4	4	4
5911 40	4	4	4	4
5911 90	4	4	4	4
6001 10	4	4	4	4
6001 21	9	8	8	8
6001 22	4	4	4	4
6001 29	4	4	4	4
6001 91	4	4	4	4
6001 92	9	8	8	8
6001 99	9	8	8	8
6002 10	9	8	8	8
6002 20	9	8	8	8
6002 30	9	8	8	8

KN-Code (1)	Zollsätze in %			
	2000	2001	2002	2003
6002 41	9	8	8	8
6002 42	9	8	8	8
6002 43	9	8	8	8
6002 49	9	8	8	8
6002 91	9	8	8	8
6002 92	9	8	8	8
6002 93	9	8	8	8
6002 99	9	8	8	8
6101 10	25	18	12	12
6101 20	25	18	12	12
6101 30	25	18	12	12
6101 90	25	18	12	12
6102 10	25	18	12	12
6102 20	25	18	12	12
6102 30	25	18	12	12
6102 90	25	18	12	12
6103 11	25	18	12	12
6103 12	25	18	12	12
6103 19	25	18	12	12
6103 21	25	18	12	12
6103 22	25	18	12	12
6103 23	25	18	12	12
6103 29	25	18	12	12
6103 31	25	18	12	12
6103 32	25	18	12	12
6103 33	25	18	12	12
6103 39	25	18	12	12
6103 41	25	18	12	12
6103 42	25	18	12	12
6103 43	25	18	12	12
6103 49	25	18	12	12
6104 11	25	18	12	12
6104 12	25	18	12	12
6104 13	25	18	12	12

KN-Code (1)	Zollsätze in %			
	2000	2001	2002	2003
6104 19	25	18	12	12
6104 21	25	18	12	12
6104 22	25	18	12	12
6104 23	25	18	12	12
6104 29	25	18	12	12
6104 31	25	18	12	12
6104 32	25	18	12	12
6104 33	25	18	12	12
6104 39	25	18	12	12
6104 41	25	18	12	12
6104 42	25	18	12	12
6104 43	25	18	12	12
6104 44	25	18	12	12
6104 49	25	18	12	12
6104 51	25	18	12	12
6104 52	25	18	12	12
6104 53	25	18	12	12
6104 59	25	18	12	12
6104 61	25	18	12	12
6104 62	25	18	12	12
6104 63	25	18	12	12
6104 69	25	18	12	12
6105 10	25	18	12	12
6105 20	25	18	12	12
6105 90	25	18	12	12
6106 10	25	18	12	12
6106 20	25	18	12	12
6106 90	25	18	12	12
6107 11	25	18	12	12
6107 12	25	18	12	12
6107 19	25	18	12	12
6107 21	25	18	12	12
6107 22	25	18	12	12

KN-Code (1)	Zollsätze in %			
	2000	2001	2002	2003
6107 29	25	18	12	12
6107 91	25	18	12	12
6107 92	25	18	12	12
6107 99	25	18	12	12
6108 11	25	18	12	12
6108 19	25	18	12	12
6108 21	25	18	12	12
6108 22	25	18	12	12
6108 29	25	18	12	12
6108 31	25	18	12	12
6108 32	25	18	12	12
6108 39	25	18	12	12
6108 91	25	18	12	12
6108 92	25	18	12	12
6108 99	25	18	12	12
6109 10	25	18	12	12
6109 90	25	18	12	12
6110 10	25	18	12	12
6110 20	25	18	12	12
6110 30	25	18	12	12
6110 90	25	18	12	12
6111 10	25	18	12	12
6111 20	25	18	12	12
6111 30	25	18	12	12
6111 90	25	18	12	12
6112 11	25	18	12	12
6112 12	25	18	12	12
6112 19	25	18	12	12
6112 20	25	18	12	12
6112 31	25	18	12	12
6112 39	25	18	12	12
6112 41	25	18	12	12
6112 49	25	18	12	12

KN-Code (1)	Zollsätze in %			
	2000	2001	2002	2003
6113 00	25	18	12	12
6114 10	25	18	12	12
6114 20	25	18	12	12
6114 30	25	18	12	12
6114 90	25	18	12	12
6115 11	13	12	12	12
6115 12	13	12	12	12
6115 19	13	12	12	12
6115 20	13	12	12	12
6115 91	13	12	12	12
6115 92	13	12	12	12
6115 93	13	12	12	12
6115 99	13	12	12	12
6116 10	13	12	12	12
6116 91	13	12	12	12
6116 92	13	12	12	12
6116 93	13	12	12	12
6116 99	13	12	12	12
6117 10	25	18	12	12
6117 20	25	18	12	12
6117 80	25	18	12	12
6117 90	25	18	12	12
6201 11	25	18	12	12
6201 12	25	18	12	12
6201 13	25	18	12	12
6201 19	25	18	12	12
6201 91	25	18	12	12
6201 92	25	18	12	12
6201 93	25	18	12	12
6201 99	25	18	12	12
6202 11	25	18	12	12
6202 12	25	18	12	12
6202 13	25	18	12	12

KN-Code (1)	Zollsätze in %			
	2000	2001	2002	2003
6202 19	25	18	12	12
6202 91	25	18	12	12
6202 92	25	18	12	12
6202 93	25	18	12	12
6202 99	25	18	12	12
6203 11	25	18	12	12
6203 12	25	18	12	12
6203 19	25	18	12	12
6203 21	25	18	12	12
6203 22	25	18	12	12
6203 23	25	18	12	12
6203 29	25	18	12	12
6203 31	25	18	12	12
6203 32	25	18	12	12
6203 33	25	18	12	12
6203 39	25	18	12	12
6203 41	25	18	12	12
6203 42	25	18	12	12
6203 43	25	18	12	12
6203 49	25	18	12	12
6204 11	25	18	12	12
6204 12	25	18	12	12
6204 13	25	18	12	12
6204 19	25	18	12	12
6204 21	25	18	12	12
6204 22	25	18	12	12
6204 23	25	18	12	12
6204 29	25	18	12	12
6204 31	25	18	12	12
6204 32	25	18	12	12
6204 33	25	18	12	12
6204 39	25	18	12	12
6204 41	25	18	12	12
6204 42	25	18	12	12

KN-Code (1)	Zollsätze in %			
	2000	2001	2002	2003
6204 43	25	18	12	12
6204 44	25	18	12	12
6204 49	25	18	12	12
6204 51	25	18	12	12
6204 52	25	18	12	12
6204 53	25	18	12	12
6204 59	25	18	12	12
6204 61	25	18	12	12
6204 62	25	18	12	12
6204 63	25	18	12	12
6204 69	25	18	12	12
6205 10	25	18	12	12
6205 20	25	18	12	12
6205 30	25	18	12	12
6205 90	25	18	12	12
6206 10	25	18	12	12
6206 20	25	18	12	12
6206 30	25	18	12	12
6206 40	25	18	12	12
6206 90	25	18	12	12
6207 11	25	18	12	12
6207 19	25	18	12	12
6207 21	25	18	12	12
6207 22	25	18	12	12
6207 29	25	18	12	12
6207 91	25	18	12	12
6207 92	25	18	12	12
6207 99	25	18	12	12
6208 11	25	18	12	12
6208 19	25	18	12	12
6208 21	25	18	12	12
6208 22	25	18	12	12
6208 29	25	18	12	12

KN-Code (1)	Zollsätze in %			
	2000	2001	2002	2003
6208 91	25	18	12	12
6208 92	25	18	12	12
6208 99	25	18	12	12
6209 10	25	18	12	12
6209 20	25	18	12	12
6209 30	25	18	12	12
6209 90	25	18	12	12
6210 10	25	18	12	12
6210 20	25	18	12	12
6210 30	25	18	12	12
6210 40	25	18	12	12
6210 50	25	18	12	12
6211 11	25	18	12	12
6211 12	25	18	12	12
6211 20	25	18	12	12
6211 31	25	18	12	12
6211 32	25	18	12	12
6211 33	25	18	12	12
6211 39	25	18	12	12
6211 41	25	18	12	12
6211 42	25	18	12	12
6211 43	25	18	12	12
6211 49	25	18	12	12
6212 10	25	18	12	12
6212 20	25	18	12	12
6212 30	25	18	12	12
6212 90	25	18	12	12
6213 10	25	18	12	12
6213 20	25	18	12	12
6213 90	25	18	12	12
6214 10	25	18	12	12
6214 20	25	18	12	12
6214 30	25	18	12	12

KN-Code (1)	Zollsätze in %			
	2000	2001	2002	2003
6214 40	25	18	12	12
6214 90	25	18	12	12
6215 10	25	18	12	12
6215 20	25	18	12	12
6215 90	25	18	12	12
6216 00	25	18	12	12
6217 10	25	18	12	12
6217 90	25	18	12	12
6301 10	25	18	12	12
6301 20	25	18	12	12
6301 30	25	18	12	12
6301 40	25	18	12	12
6301 90	25	18	12	12
6302 10	25	18	12	12
6302 21	25	18	12	12
6302 22	25	18	12	12
6302 29	25	18	12	12
6302 31	25	18	12	12
6302 32	25	18	12	12
6302 39	25	18	12	12
6302 40	25	18	12	12
6302 51	25	18	12	12
6302 52	25	18	12	12
6302 53	25	18	12	12
6302 59	25	18	12	12
6302 60	25	18	12	12
6302 91	25	18	12	12
6302 92	25	18	12	12
6302 93	25	18	12	12
6302 99	25	18	12	12
6303 11	25	18	12	12
6303 12	25	18	12	12
6303 19	25	18	12	12

KN-Code ⁽¹⁾	Zollsätze in %			
	2000	2001	2002	2003
6303 91	25	18	12	12
6303 92	25	18	12	12
6303 99	25	18	12	12
6304 11	25	18	12	12
6304 19	25	18	12	12
6304 91	25	18	12	12
6304 92	25	18	12	12
6304 93	25	18	12	12
6304 99	25	18	12	12
6305 10	4	4	4	4
6305 20	4	4	4	4
6305 31	4	4	4	4
6305 32	4	4	4	4
6305 33	18	15	12	12
6305 39	5	4	4	4
6305 90	5	4	4	4
6306 11	25	18	12	12
6306 12	25	18	12	12

KN-Code ⁽¹⁾	Zollsätze in %			
	2000	2001	2002	2003
6306 19	25	18	12	12
6306 21	25	18	12	12
6306 22	25	18	12	12
6306 29	12	12	12	12
6306 31	12	12	12	12
6306 39	12	12	12	12
6306 41	12	12	12	12
6306 49	12	12	12	12
6306 91	12	12	12	12
6306 99	12	12	12	12
6307 10	25	18	12	12
6307 20	25	18	12	12
6307 90	25	18	12	12
6308 00	25	18	12	12
6309 00	25	18	12	12
6310 10	25	18	12	12
6310 90	25	18	12	12

⁽¹⁾ Die Warenbeschreibungen, die den in dieser Anlage aufgeführten Zollpositionen entsprechen, befinden sich im Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2204/1999 der Kommission (ABl. L 278 vom 28.10.1999, S. 1).

*Anlage 5***Notenwechsel**

Die Generaldirektion Handel der Kommission der Europäischen Gemeinschaft beehrt sich, Bezug zu nehmen auf das am 1. April 1993 paraphierte Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Belarus über den Handel mit Textilwaren, zuletzt geändert durch das am 11. November 1999 paraphierte Abkommen in Form eines Briefwechsels.

Die Generaldirektion Handel gestattet sich, die Mission der Republik Belarus von der Bereitschaft der Europäischen Gemeinschaft in Kenntnis zu setzen, die Bestimmungen des Abkommens in Form eines Briefwechsels bis zum Abschluß der für seinen Abschluß und sein Inkrafttreten erforderlichen Verfahren ab ... vorläufig anzuwenden. Es besteht Einvernehmen darüber, daß jede Vertragspartei diese vorläufige Anwendung des Abkommens in Form eines Briefwechsels jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Monaten beenden kann.

Die Generaldirektion Handel wäre dankbar, wenn die Mission der Republik Belarus ihre Zustimmung hierzu bestätigen würde.

B. Schreiben der Regierung der Republik Belarus

Herr ...,

ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das wie folgt lautet:

„Herr ...,

1. ich beehre mich, auf die Verhandlungen Bezug zu nehmen, die zwischen unseren Delegationen am 9. und 10. September 1999 geführt wurden über die Verlängerung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Belarus über den Handel mit Textilwaren, das am 1. April 1993 paraphiert und zuletzt durch das am 7. November 1995 paraphierte Abkommen in Form eines Briefwechsels geändert und verlängert wurde.
2. Infolge dieser Verhandlungen kamen die Parteien überein, folgende Bestimmungen des Abkommens zu ändern:
 - 2.1. Anhang I, in dem die Waren nach Artikel 1 des Abkommens aufgeführt sind, wird durch Anlage 1 dieses Schreibens ersetzt.
 - 2.2. Anhang II, in dem die mengenmäßigen Beschränkungen für Ausfuhren aus der Republik Belarus in die Europäische Gemeinschaft aufgeführt sind, wird durch Anlage 2 dieses Schreibens ersetzt.
 - 2.3. Der Anhang zu Protokoll C, in dem die mengenmäßigen Beschränkungen für Ausfuhren aus der Republik Belarus in die Europäische Gemeinschaft nach Lohnveredelungsgeschäften in der Republik Belarus aufgeführt sind, wird für den Zeitraum 1. Januar 2000 bis 31. Dezember 2003 durch Anlage 3 dieses Schreibens ersetzt.
 - 2.4. Der zweite und der dritte Satz des Artikels 19 Absatz 1 werden durch folgenden Wortlaut ersetzt:
„Es gilt bis zum 31. Dezember 2003.“
 - 2.5. Für Einfuhren von Textilwaren aus der Gemeinschaft nach Belarus gelten die in Anlage 4 genannten Einfuhrzollhöchstsätze.

Werden diese Zollsätze nicht angewendet, hat die Gemeinschaft das Recht, für die noch verbleibende Geltungsdauer des Abkommens anteilmäßig die in dem am 7. November 1995 paraphierten Briefwechsel festgelegten mengenmäßigen Beschränkungen des Jahres 1999 wieder einzuführen und diese mengenmäßigen Beschränkungen jährlich im Einklang mit den Bestimmungen des Abkommens zu erhöhen.

3. Sollte die Republik Belarus vor dem Außerkrafttreten des Abkommens Mitglied der Welthandelsorganisation (WTO) werden, so werden die Beschränkungen im Rahmen des WTO-Übereinkommens über Textilwaren und Bekleidung und des Protokolls über den Beitritt von Belarus zur WTO schrittweise abgebaut. Ferner finden Artikel 2 Absätze 2 und 3 und die Artikel 3, 6, 7, 8, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16 und 17, das Protokoll A, das Protokoll B, das Protokoll C, die Vereinbarte Niederschrift Nr. 1, die Vereinbarte Niederschrift Nr. 2, die Vereinbarte Niederschrift Nr. 3, die Vereinbarte Niederschrift Nr. 4 und die Vereinbarte Niederschrift Nr. 6 weiterhin Anwendung als Verwaltungsvereinbarungen im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 des WTO-Übereinkommens über Textilwaren und Bekleidung.
4. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie die Zustimmung Ihrer Regierung hierzu bestätigen würden. Sollte dies der Fall sein, so tritt dieses Abkommen in Form eines Briefwechsels am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Parteien einander den Abschluß der hierzu erforderlichen Verfahren notifiziert haben. Bis dahin findet es ab dem ... nach den in einem Notenwechsel festzulegenden Bedingungen vorläufig Anwendung (vgl. Anlage 5).

Bitte genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.“

Ich darf Ihnen die Zustimmung meiner Regierung zum Inhalt Ihres Schreibens bestätigen.

Bitte genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die Regierung der Republik Belarus

HINWEIS FÜR DEN LESER

Betrifft: Monatsregister

Die Monatsregister (Dokumentenverzeichnis und alphabetisches Sachregister) für den Monat April 1999 sind jetzt erhältlich.

EUR-OP beabsichtigt, die nachfolgenden Monatsregister zügig zu veröffentlichen — in einem Intervall von zwei Wochen —, um Anfang des Jahres 2000 wieder auf dem aktuellen Stand zu sein.

Wir bedauern die lange Verzögerung, die auf einen internen Wechsel der Produktionsmethoden zurückzuführen ist, und sind zuversichtlich, daß diese Probleme im Abonnementsjahr 2000 behoben sein werden.

Für alle durch diese Verzögerungen verursachten Unannehmlichkeiten bitten wir hiermit um Entschuldigung.